

GUTACHTEN

zu beihilferechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Liegenschaften durch die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v an die NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 98743 k und der Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe an die NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 98743 k

Inhaltsverzeichnis

1. Gutachtensauftrag	4
1.1. Allgemeines und Fragestellung	4
1.2. Verwendung des Gutachtens	4
1.3. Haftungserklärung	5
2. Sachverhalt.....	5
2.1. Beteiligte Rechtsträger	5
2.1.1. <i>Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)</i>	5
2.1.2. <i>NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H.</i>	6
2.1.3. <i>Verein "Österreichische Gesellschaft für Lokalbahnen (ÖGLB)"</i>	8
2.2. Ötscherland-Express und Museumsbahn	8
2.3. Bahnstrecke	10
2.4. Verkauf	10
2.4.1. <i>Betroffene Grundstücke</i>	10
2.4.2. <i>Festlegungen im Kaufvertrag</i>	12
2.4.3. <i>Kaufpreis</i>	16
2.5. Sanierung	18
2.6. Pachtvertrag	19
2.7. Geplante Maßnahme	23
3. Fragestellung	29
4. Unterlagen	29
5. Rechtsgrundlagen	32
5.1. Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV	32
5.2. Beihilfegriff	32
5.2.1. <i>Zurechenbarkeit zum Staat</i>	34
5.2.2. <i>Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils an Unternehmen</i>	36
5.2.3. <i>Selektivität</i>	38
5.2.4. <i>Wettbewerbsverfälschung</i>	39
5.2.5. <i>Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels</i>	39
5.3. Durchführungsverbot - Primärrecht	42
5.4. Freigestellte Beihilfen	43
5.5. Market Investor Principle	46
5.6. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	53
5.6.1. <i>Primärrecht und Abgrenzung</i>	53
5.6.1.1. <i>Primärrecht</i>	53
5.6.1.2. <i>Abgrenzung</i>	54
5.6.2. <i>Rechtslage</i>	55
5.6.2.1. <i>Altmark Trans Urteil des EuGH</i>	55
5.6.2.2. <i>Aktuelle Rechtslage</i>	56
6. Beantwortung der Fragen	67
6.1. Allgemeines	67
6.2. Verkauf der Liegenschaften durch NÖVOG	67
6.3. Pachtvertrag	68
6.4. DAWI-De-minimis-Beihilfe	69
6.5. Weitere Rechtfertigungsgründe	70

6.5.1.	AGVO.....	71
6.5.2.	Keine Beihilfe	71
6.5.2.1.	Lokale Sachverhalte	71
6.5.2.2.	Erhaltung des kulturellen Erbes	72
7.	Zusammenfassung	73

1. Gutachtensauftrag

1.1. Allgemeines und Fragestellung

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v, in der Folge *NÖVOG* genannt, ist Eigentümerin der Bahnstrecke Kienberg – Gaming bis Lunz am See.

Die NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 98743 k, in der Folge *NÖLB* genannt, nutzt die Bahnstrecke aufgrund eines Prekariums unentgeltlich und betreibt auf dieser Strecke eine Museumsbahn.

Die Bahnstrecke ist sanierungsbedürftig.

NÖVOG beabsichtigt den Verkauf oder die Verpachtung der Bahnstrecke an NÖLB, NÖLB plant die Sanierung der Bahnstrecke und hat beim Land Niederösterreich um die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Förderung angesucht.

Das vorliegende Gutachten setzt sich mit beihilferechtlichen Fragestellungen der beiden Transaktionen auseinander.

1.2. Verwendung des Gutachtens

Dieses Gutachten ist zur Verwendung durch

- das Land Niederösterreich;
- das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung;
- die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309 v, und
- die NÖL-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 98743 k

bestimmt.

Dieses Gutachten darf ohne unser Wissen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen sind:

- Organisationseinheiten der genannten Rechtsträger;
- Berater der genannten Rechtsträger;

- Aufsichtsorgane und Rechtsträger, welchen die Kontrolle der genannten Rechtsträger obliegt;
- andere Personen, soweit dies in der Geschäftsverteilung, Richtlinien und/oder innerstaatlichen Vorschriften, denen die genannten Rechtsträger unterliegen, vorgesehen ist;
- Förderstellen, sowie
- sämtliche Behörden, Institutionen und Gerichte der Europäischen Union.

1.3. Haftungserklärung

Wir übernehmen die Haftung dafür, dass die in diesem Gutachten dargelegten Rechtsansichten, unter Berücksichtigung des Primär- und Sekundärrechts der Europäischen Union, aber auch der Spruchpraxis der Europäischen Kommission und der Unionsgerichte, vertretbar sind. Dessen ungeachtet liegt die alleinige Kompetenz zu entscheiden, ob eine (verbotene) Beihilfe vorliegt oder nicht, bei der Europäischen Kommission, unter Kontrolle der Unionsgerichte. Das vorliegende Gutachten dient dazu, den Sachverhalt und die Rechtslage auf Basis der vorliegenden Informationen, der Rechtslage und der Spruchpraxis der Europäischen Kommission und der Unionsgerichte, darzustellen, bindet aber die Europäische Kommission naturgemäß ebenso wenig wie die Unionsgerichte.

2. Sachverhalt

2.1. Beteiligte Rechtsträger

2.1.1. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)

Die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), in der Folge NÖVOG genannt, ist eine zu FN 31309 v des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital beträgt EUR 363.364,17 (Euro dreihundertdreißigtausenddreihundertvierundsechzigkommasiebzehn), ist zur Gänze bar einbezahlt und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter	Stammeinlage EUR	%
Land Niederösterreich	94.474,68	26,00
NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH FN 248050 f	268.889,49	74,00
Σ	363.364,17	100,00

NÖVOG wird nach außen von den kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführern Mag. Wolfgang Schroll, geboren am 20. (zwanzigsten) Februar 1964 (neunzehnhundertvierundsechzig) und Mag. Michael Hasenöhr, geboren am 05. (fünften) Mai 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig) und dem kollektivvertretungsbefugten Prokuristen Mag. Patrick Freudelsperger, geboren am 01. (ersten) Oktober 1969 (neunzehnhundertneunundsechzig) vertreten.

Nachzutragen bleibt, dass Alleingesellschafterin der NÖ Landes-Beteiligungsholding GmbH, FN 248050 f, die NÖ Holding GmbH, FN 243092 p ist, deren Geschäftsanteile zur Gänze vom Land Niederösterreich gehalten werden.

NÖVOG ist für die Organisation und den Betrieb des öffentlichen Verkehrs in Niederösterreich zuständig.

2.1.2. NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., in der Folge *NÖLB* genannt, ist eine zu FN 98743 k des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten protokollierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital beträgt EUR 36.336,41 (Euro sechsunddreißigtausenddreihundertsechsunddreißigkommaeinundvierzig), ist zur Gänze bar einbezahlt und wird von folgenden Gesellschaftern gehalten:

Gesellschafter	Stammeinlage EUR	%
Dr. Hans Strobl	3.633,64	10,00
Dr. Ludwig Ekl	3.633,64	10,00
Österreichische Gesellschaft für Lokalbahnen (ÖGLB), ZVR-Zahl: 603526809	18.095,54	49,80
Gudrun Schiendl	7.339,95	20,20
Ferdinand Losbichler	3.633,64	10,00
Σ	36.336,41	100,00

NÖLB wird nach außen durch die kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführer Karl Gottfried Becker, geboren am 09 (neunten) Jänner 1963

(neunzehnhundertdreiundsechzig) und Dipl.-Ing. Dr. Andreas Juhasz, geboren am 04. (vierten) November 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig) und den kollektivvertretungsbefugten Prokuristen Mag. Thomas Schäfer, geboren am 19. (neunzehnten) Jänner 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig) vertreten.

Der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2023 (zweitausenddreißig) weist eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 76.818,45 (Euro sechssundsiebzigtausendachthundertachtzehnkommafünfundvierzig) aus, der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2023 (zweitausenddreißig) beträgt – unter Berücksichtigung der Verlustvorträge aus den Vorjahren – EUR 11.917,24 (Euro elftausendneunhundredsiebzeinkommavierundzwanzig).

Das Eigenkapital beträgt EUR 48.253,65 (Euro achtundvierzigtausendzweihundertdreiundfünzigkommafünfundsechzig), Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 26.464,80 (Euro sechssundzwanzigtausendvierhundertvierundsechzigkommaachtzig) sind ausgewiesen.

Der vorläufige Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2024 (zweitausendvierundzwanzig) weist eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 50.497,34 (Euro fünfzigtausendvierhundredsiebenundneunzigkommavierunddreißig) aus, der Bilanzverlust beträgt EUR 5.571,85 (Euro fünftausendfünfhunderteinundsiebzigkommafünfundachtzig).

Nachzutragen bleibt, dass der für 2023 (zweitausenddreißig) ursprünglich ausgewiesene Bilanzgewinn von EUR 11.917,24 (Euro elftausendneunhundredsiebzeinkommavierundzwanzig) sich durch Änderungen der finalen Bilanzbuchungen 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) auf EUR 1.204,81 (Euro eintausendzweihundertvierkommaeinundachtzig) reduzierte.

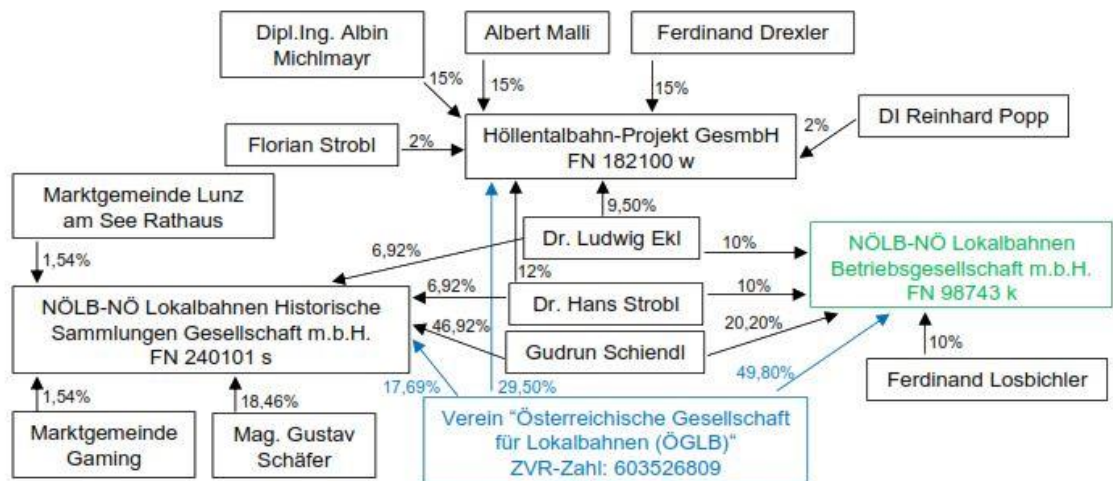
Das Eigenkapital beträgt EUR 30.764,56 (Euro dreißigtausendsiebenhundertvierundsechzigkommasechsfünfundfünfzig), Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 17.632,78 (Euro siebzehntausendsechshundertzweiunddreißigkommaachtundsiebzig) sind ausgewiesen.

Die Planbudgets für die Jahre 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) bis 2028 (zweitausendachtundzwanzig) weisen, unter Außerachtlassung der Sanierungskosten, ein positives Betriebsergebnis aus.

2.1.3. Verein "Österreichische Gesellschaft für Lokalbahnen (ÖGLB)"

Der Verein "Österreichische Gesellschaft für Lokalbahnen (ÖGLB)", in der Folge ÖGLB genannt, ist ein zu ZVR-Zahl 603526809 registrierter gemeinnütziger Verein.

ÖGLB hält, wie dargestellt, 49,80% (neunundvierzigkommaachtzig Prozent) der Stammeinlage von NÖLB, weiters 17,69% (siebzehnkommeneinundsechzig Prozent) an der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Historische Sammlungen Gesellschaft m.b.H., FN 240101 s, sowie 29,50% (neunundzwanzigkommafünfzig Prozent) an der Höllentalbahn-Projekt GesmbH, FN 182100 w. Graphisch stellt sich das wie folgt dar:



2.2. Ötscherland-Express und Museumsbahn

Die Ybbstalbahn-Bergstrecke wird im Gutachten zum Sanierungskonzept¹ wie folgt beschrieben:

2. Befund

Historie der Ybbstalbahn Bergstrecke

Bereits 1870 gab es Überlegungen für eine Bahnverbindung von Pöchlarn über Kienberg-Gaming nach Lunz am See. Erst mit Gründung der Ybbstalbahn AG 1895 rückte die Idee in eine Realisierungsphase und wurde in Form einer Schmalspurbahn mit 760 mm Spurweite umgesetzt. Nach dem Baubeginn 1895 erfolgte die Eröffnung der ersten Teilstrecke Waidhofen an der Ybbs-Groß Hollstein im Jahr 1896. 1898 wurde in zwei Etappen die Teilstrecke Groß Hollenstein – Kienberg Gaming eröffnet. Damit war die 71 km lange Stammstrecke der YTB fertiggestellt – 1899 folgte die Zweigstrecke nach Ybbssitz, weitere Ausbaupläne wurden nicht realisiert.

¹ Gutachten zum Sanierungskonzept und der Förderkalkulation der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H. zur Ybbstalbahn Bergstrecke Kienberg-Gaming-Lunz am See, erstellt vom allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Eisenbahnwesen, KR Gunter Mackinger, vom 31. Oktober 2024;

1988 wurde die erste Teilstrecke der YTB – die sog. Bergstrecke zwischen Lunz am See und Kienberg-Gaming durch den damaligen Betreiber ÖBB eingestellt.

Zum Erhalt der landschaftlich und technisch spektakulären Bahnstrecke wurde diese von der ÖGLB gepachtet und bereits 1990 wurde ein Museumsbetrieb auf Basis des niederösterreichischen Veranstaltungsgesetzes aufgenommen.

Die die YTB Bergstrecke führt von Bkm 53,555 (Lunz am See) bis Bkm 70,900 (Kienberg-Gaming) und überwindet dabei mit einer Maximalsteigung von 34,4 ‰ (steilste 760 mm Schmalspurbahn Österreichs) die Wasserscheide zwischen Ybbs und Erlauf im Pfaffenschlag auf einer Seehöhe von 694 m über NN. Die YTB-Bergstrecke muss als Bahnstrecke mit Hochgebirgscharakter und den daraus resultierenden zahlreichen Kunstbauten bewertet werden.

2010 erfolgte der Eigentumsübergang für die gesamte YTB von den ÖBB auf die NÖVOG (incl. Pachtvertrag für die Bergstrecke). Gleichzeitig wurde der Regelbetrieb zwischen Gstadt und Lunz am See eingestellt. Die ÖGLB pachtete zusätzlich den Streckenabschnitt Lunz am See – Göstling an der Ybbs und führte auf diesem zwischen 2013 und 2018 einen Nostalgiebetrieb durch, in der Folge zog sich der Betreiber von diesen Aktivitäten zurück.

NÖLB betreibt den Museumsbahnbetrieb, mit historischen Fahrzeugen, aufgrund veranstaltungsrechtlicher Bewilligungen².

Der Museumsbahnbetrieb wird im Zeitraum von 01. (ersten) Juni bis 31. (einund-dreißigsten) Oktober eines jeden Kalenderjahres an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, mit zumindest 2 (zwei) Zugpaaren betrieben. Die Museumsbahn steht der Öffentlichkeit zumindest an 36 (sechsenddreißig) Planbetriebstagen zur Verfügung. Der Fahrplan für das Jahr 2023 (zweitausenddreihundzwanzig) wurde wie folgt veröffentlicht:

ÖBB Zug aus Wien HBF ab	7:28	11:28 (SA+SO)
VOR-Bus von Scheibbs ab	9:36	13:23 (SA) 13:30 (SO)
an	9:53	13:40 (SA) 13:47 (SO)
	Zug 1	Zug 3
Kienberg YB ab	10:00	14:00
Gaming	10:10	14:10
Pfaffenschlag an	10:38	14:38
Pfaffenschlag ab	10:48	14:48
Holzapfel	11:00	15:00
Gasthof zur Paula	11:04	15:04
Lunz Amonhaus	11:08	15:08
Lunz am See an	11:10	15:10

	Zug 2	Zug 4
Lunz am See ab	11:35	15:35
Lunz Amonhaus	11:37	15:37
Gasthof zur Paula	11:41	15:41
Holzapfel	11:45	15:45
Pfaffenschlag an	11:57	15:57
Pfaffenschlag ab	12:02	16:02
Gaming	12:30	16:30
Kienberg YB an	12:40	16:40
VOR-Bus nach Scheibbs ab	13:04	17:04
an	13:22	17:22
ÖBB-Zug ab Scheibbs ab	13:28	17:28

² Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Juni 2013, GZ: IVW7-Bahn-9/002-2012, mit welchem der Museumsbahnbetrieb auf der Strecke Lunz am See nach Göstling an der Ybbs bewilligt wurde, und Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Juni 2015, GZ: IVW7-Bahn-9/004-2014, mit welchem der Museumsbahnbetrieb auf der Strecke Kienberg-Gaming nach Lunz am See genehmigt wurde;

Kienberg-Lunz	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt	Kurzstrecke*
Erwachsene	19,-	27,-	13,-/9,-
Kinder (6-14 J.)**	10,-	12,-	7,-/5,-
Familie (2E+2K)	46,-	61,-	

*Kurzstrecke: Kienberg–Pfaffenschlag / Pfaffenschlag–Lunz

**Kinder bis 6 Jahre fahren gratis.

Die Beförderung von Fahrrädern, Hunden und Kinderwagen erfolgt gratis.

Die Planungen für die Jahre 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) bis 2028 (zweitausendachtundzwanzig) gehen von jeweils 36 (sechsenddreißig) Planbetriebstagen aus. Nach den Planungen werden an jedem Betriebstag 40 (vierzig) Personen, die eine Hin- und Rückfahrt buchen, befördert, weiters 10 (zehn) Personen, die eine einfache Fahrt antreten. Kalkulatorisch sind noch 10 (zehn) Sonderzüge pro Jahr geplant.

Die zum Einsatz kommenden historischen Schienenfahrzeuge stehen im Eigentum der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Historische Sammlungen Gesellschaft m.b.H., FN 240101 s und sind NÖLB zur Nutzung überlassen.

2.3. Bahnstrecke

Die Museumsbahn wird, wie dargestellt, auf der Strecke Kienberg-Gaming bis Lunz am See betrieben, welche im Eigentum von NÖVOG steht.

NÖLB nutzte die Strecke prekaristisch. NÖVOG und NÖLB hatten Verhandlungen über einen Verkauf beziehungsweise eine Verpachtung aufgenommen, wobei vereinbart wurde, dass ein allfälliger Kaufpreis durch ein Verkehrswertgutachten zu ermitteln ist.

2.4. Verkauf

2.4.1. Betroffene Grundstücke

Dem Verkehrswertgutachten³, welches NÖVOG in Auftrag gab, lässt sich entnehmen, dass sich die Bahnstrecke auf folgenden Grundstücken befindet:

Katastralgemeinde 22001 Ahorn, EZ: 318

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
1331	Sonst (20)		24	54,240	54,250
1332	Sonst (20)		3.073	54,000	54,230
1333	Sonst (20)		818	53,900	53,970

³ Verkehrswertgutachten zur Ermittlung des Wertes der Liegenschaften, erstellt von Alois Reikersdorfer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgruppe Immobilien, vom 19. Mai 2025;

1334	Sonst (20)		732	53,800	53,890
1335/1	Sonst (20)	Änderung	7.018	53,250	53,742
Summe			11.665		

Katastralgemeinde 22019 Lunzendorf, EZ: 164

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
88		Änderung	3.079	54,260	54,460
	Sonst (10)	5			
	Sonst (20)	1.156			
	Sonst (30)	1.918			
89	Sonst (20)		251	54,250	54,260
Summe		Änderung	3.330		

Katastralgemeinde 22012 Hohenberg, EZ: 132

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
.71			20	56,060	56,070
503			13.164	54,460	55,210
	Bauf. (10)	38			
	Sonst (20)	3.964			
	Sonst (30)	9.162			
504	Sonst (20)		17.833	55,210	56,120
505			15.902	56,120	57,310
	Wald (10)	1.849			
	Sonst (20)	14.053			
506	Sonst (20)		31.024	57,330	59,320
507	Sonst (20)		1.241	59,330	59,460
508/1	Sonst (20)		25.726		56,070
Summe			104.910		

Katastralgemeinde 22020 Mitterau, EZ: 86

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
4233			2.477	68,400	68,550
	Sonst (20)	2.090			
	Sonst (30)	387			
4234	Sonst (20)		377	66,740	66,770
4235	Sonst (20)		20	66,470	66,480
4236			20.911	65,390	66,440
	Sonst (20)	19.063			
	Sonst (30)	1.848			
4237			42.873	63,900	65,390
	Wald (30)	6			
	Sonst (20)	30.499			
	Sonst (30)	12.368			
4238	Sonst (20)		193	63,800	63,900
4239			46.795	61,760	63,800
	Sonst (20)	35.084			
	Sonst (30)	11.711			
4240			15.297	61,120	61,750
	Sonst (20)	12.745			
	Sonst (30)	2.552			
Summe			128.943		

Katastralgemeinde 22007 Gaming, EZ: 667

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
.323	Bauf. (10)		85	67,960	67,970

.324	Sonst (30)		20	67,930	67,940
4243			28.825	66,750	68,400
	Sonst (20)	24.569			
	Sonst (30)	4.256			
Summe			28.930		

Katastralgemeinde 22007 Gaming, EZ: 155

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
5/8	Wald (10)		2.580	68,240	68,340
5/9	Wald (10)		694	68,340	68,400

Katastralgemeinde 22002 Altenreith, EZ 187

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
4243			485	69,760	69,790
	Sonst (20)	124			
	Sonst (30)	361			
4244			20.356	68,550	69,750
	Sonst (20)	11.471			
	Sonst (30)	8.885			
Summe			20.841		

Katastralgemeinde 22014 Kienberg, EZ 247

Grdst Nr.	BA (NUTZUNG)	Teilfläche m ²	Fläche m ²	Bahn km	bis Bahn km
4254			4.493	70,040	70,475
	Sonst (20)	2.670			
	Sonst (30)	1.823			
4255/1			2.820	69,710	70,040
	Bauf. (10)	9			
	Sonst (20)	1.384			
	Sonst (30)	1.427			
Summe			7.313		

2.4.2. Festlegungen im Kaufvertrag

Die wesentlichen Festlegungen in Kaufvertrag⁴ lauten wie folgt:

1.3 Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind die nachfolgend näher bezeichneten Liegenschaften, bzw Grundstücke samt darauf befindlichen Eisenbahninfrastrukturanlagen (Oberbaustoffe wie Schienen, Schwellen, Befestigungsmaterial und Brücken) und Gebäude der Teilstrecke Kienberg/Gaming bis Lunz am See der eisenbahnrechtlich betriebs-eingestellten und aufgelassenen Eisenbahnstrecke Ybbstalbahn wie folgt:

- a) *die in der Liegenschaft EZ 318 des Grundbuches KG 22001 Ahorn des Bezirksgerichts Scheibbs erliegenden Grundstücke Nr. 1331, 1332, 1333, 1334 und 1335/1, im Gesamtausmaß von 12.062 m²;*
- b) *die Liegenschaft EZ 187 des Grundbuches 22002 Altenreith des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 4243 und Nr. 4244 im Gesamtausmaß von 20.841 m²;*

⁴ Kaufvertrag zwischen NÖVOG und NÖLB, Entwurf vom 25. April 2025;

- c) die Liegenschaft EZ 667 des Grundbuches 22007 Gaming des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. .323, .324 und 4243, im Gesamtausmaß von 28.930 m², samt auf dem Grundstück Nr. .323 befindlichen Haltestellengebäude Gaming;
- d) die Liegenschaft EZ 155 des Grundbuches 22007 Gaming des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 5/8 und 5/9, im Gesamtausmaß von 3.274 m²;
- e) die Liegenschaft EZ 132 des Grundbuches 22012 Hohenberg des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. .71, 503, 504, 505, 506, 507 und 508/1, im Gesamtausmaß von 104.910 m², samt auf dem Grundstück Nr. 505 befindlicher Rottenunterkunft Holzapfel und auf dem Grundstück Nr. 506 befindlicher Rottenunterkunft zw. Lunz und Pfaffenschlag;
- f) die Liegenschaft EZ 247 des Grundbuches 22014 Kienberg des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 4254 und 4255/1, im Gesamtausmaß von 7.313 m²;
- g) die Liegenschaft EZ 164 des Grundbuches 22019 Lunzdorf des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 88 und 89, im Gesamtausmaß von 3.198 m²;
- h) die Liegenschaft EZ 86 des Grundbuches 22020 Mitterau des Bezirksgerichts Scheibbs zur Gänze, bestehend aus den Grundstücken Nr. 4233, 4234, 4235, 4236, 4237, 4238, 4239 und 4240, im Gesamtausmaß von 128.943 m², samt auf dem Grundstück Nr. 4236 befindlicher Rottenunterkunft bei Bahn-Km 65,49, auf dem Grundstück Nr. 4237 befindlicher Rottenunterkunft bei Bahn-Km 64,39 sowie auf dem Grundstück Nr. 4239 befindlichen Rottenunterkünften bei Bahn-Km 62,08 und 63,39.

Der Kaufgegenstand umfasst die Strecke von Bahn-Km ca. 53,250 bis Bahn-Km ca. 70,475.

Die Vertragsparteien halten hinsichtlich des Grundstücks Nr. 1335/1 KG 22001 Ahorn einvernehmlich fest, dass nach beidseitiger notariell beglaubigter Unterzeichnung dieses Kaufvertrages innerhalb von 1 Jahr durch die NÖLB eine Grundstücks-teilung zu beauftragen ist, in deren Folge die gesamte Teilfläche dieses Grundstücks von Bahn-Km 53,430 absteigend (inklusive Eisenbahnkreuzung Amonstraße) geteilt und anschließend von der NÖLB an die NÖVOG unentgeltlich abgetreten werden muss.

Die NÖVOG hält fest, dass aufgrund der bereits jetzt feststehenden Abtretung dieser Teilfläche an die NÖVOG, für diese Grundstücksfläche in Punkt III. kein Kaufpreis verrechnet wird.

Festgehalten wird, dass die NÖLB aufgrund der mit NÖVOG abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung vom 28.10.2024, wie bereits aufgrund vorangegangener Nutzungsvereinbarungen Inhaberin der Bergstrecke der YTB zwischen Bahn-Km 53,400 bis Bahn-Km 70,475 ist. Aufgrund dieser langjährigen Nutzung der Bergstrecke ist der Kaufgegenstand der Käuferin bestens bekannt. Mit beidseitiger Unterzeichnung dieses Kaufvertrages wird die zwischen NÖVOG und NÖLB abgeschlossene Nutzungsvereinbarung vom 28.10.2024 einvernehmlich aufgelöst.

...

IV. Kaufpreiszahlung

Die Käuferin ist verpflichtet, binnen 30 (dreißig) Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages und erfolgter Rechnungslegung den Gesamtkaufpreis gemäß Punkt III. auf das Konto der NÖVOG, welches bei Rechnungslegung bekannt gegeben wird, zu überweisen.

Weiters ist die Käuferin verpflichtet, alle zur Vorschreibung gelangenden Steuern und Abgaben, insbesondere die gesetzliche Grunderwerbsteuer und die

grundbücherliche Eintragungsgebühr, ehestmöglich nach Vorschreibung abzuführen bzw. zu bezahlen. Es wird festgehalten, dass die NÖVOG aufgrund ihrer Rechtsform (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) von der Abfuhr einer allfälligen Immobilien-ertragsteuer befreit ist.

Für den Fall des Zahlungsverzuges – auch nur eines Teilbetrages – ist ein allenfalls aushaftender Kaufpreis(rest) mit 10% Zinsen p.a. ab Verzugseintritt zu verzinsen. Sollte der Gesamtkaufpreis innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen nicht auf dem obgenannten Konto vollständig erlegt werden, hat die Verkäuferin das Recht, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei in diesem Falle alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag von der Käuferin zu tragen sind.

...

VII. Übergabe und Übernahme

VII.1 Eigentumsübergang der Kaufgegenstände

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt mit Vollerlag des Kaufpreises samt allen Steuern und Abgaben und beidseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages in das tatsächliche Eigentum und den tatsächlichen Genuss der Käuferin. Es wird sohin von diesem Zeitpunkt an Nutzen und Vorteil sowie Lasten, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für von diesem Zeitpunkt an fällige Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, an die Käuferin übergeben.

VII.2 Zustand der Kaufgegenstände

Der Kaufgegenstand wurde von der Käuferin vor Vertragsunterfertigung eingehend besichtigt und wird dieser von ihr in jenem Zustand übernommen, in dem sich dieser am Tag der letzten Besichtigung durch sie befunden hat.

VII.3 Auflagen

a) Nutzungsrechte Dritter:

Am Vertragsgegenstand bestehen eventuell Rechte Dritter in Form von Nutzungsrechten (prekaristisch, Servitutsrechte, Miet- und Bestandsrechte). Für den Fall eines Weiterbestandes allfälliger Rechte tritt die Käuferin in eine allfällige Rechtsnachfolge der Verkäuferin in Bezug auf diese Rechte Dritter ein und hält die NÖVOG frei von jeglicher Inanspruchnahme durch allfällige Rechteinhaber. Diesbezüglich wird im Hinblick auf den Zeitpunkt des Überganges dieser Rechte auf den Punkt VII.1. dieses Vertrages (Eigentumsübergang) verwiesen.

Im Fall von Streitigkeiten zwischen der Käuferin und Dritten über einen allfälligen Bestand und Umfang dieser Nutzungsrechte wird die NÖVOG der Käuferin allfällig noch bei ihr vorhandene schriftliche Informationen zur Verfügung stellen und nach Möglichkeit zur Abwehr allfälliger Ansprüche vorhandene schriftliche Unterlagen an die Käuferin weitergeben.

b) Erhaltungs- und Betriebspflicht

Die Käuferin verpflichtet sich gegenüber der Verkäuferin den Kaufgegenstand zu sanieren, laufend zu warten und in Stand zu halten, sowie die Museumsbahn im Zeitraum 01. Juni bis 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, mit zumindest zwei Zugpaaren zu betreiben. Pro Kalenderjahr muss die Museumsbahn zumindest an sechsunddreißig Planbetriebstagen, gemäß den obigen Festlegungen, der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung stehen. Die Betriebspflicht besteht nicht, wenn der Betrieb aufgrund von Extremwetterereignissen oder Ereignissen höherer Gewalt, wie beispielsweise Muren, Felsstürze etc., nicht möglich ist. Die Käuferin hat

über die Planbetriebstage und die an diesen Tagen durchgeführten Verkehre Aufzeichnungen zu führen, in welche insbesondere auch, im Falle von Extremwetterereignissen oder Fällen höherer Gewalt, die ausgefallenen Planbetriebstage und die Gründe für den Nichtbetrieb aufzunehmen sind. Die Aufzeichnungen sind der Verkäuferin auf Verlangen vorzulegen. Die Verpflichtungen der Käuferin sind als Reallast zu verbüchern.

c) *Um- oder Zubauten bei Gebäuden*

Die Käuferin ist verpflichtet, sämtliche Um- oder Zubauten im oder am Gebäude, seien diese auch nicht bewilligungspflichtig, der NÖVOG vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

...

IX. *Vorkaufsrecht*

Die NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., FN 98743 k, räumt der Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG), FN 31309v, auf den kaufgegenständlichen Grundstücken das zeitlich unbefristete Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB mit der Maßgabe ein, dass die Frist des § 1075 ABGB auf sechzig Tage verlängert wird. Die NÖVOG nimmt die Einräumung dieses Vorkaufsrechtes an.

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieses Vorkaufsrecht auf den kaufgegenständlichen Grundstücken grundbücherlich sichergestellt wird.

X. *Wiederkaufsrecht*

Die NÖVOG ist berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzukaufen, wenn die Käuferin in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren gegen die Erhaltungs- und Betriebspflicht gemäß VII.3.b) dieses Vertrages verstößt und die Museumsbahn nicht mindestens an sechsunddreißig Planbetriebstagen pro Kalenderjahr betrieben wird. Der Nachweis der Verletzung der Betriebspflicht ist anhand der Aufzeichnungen der Käuferin oder öffentlich zugänglicher Fahrpläne zu führen.

Das Wiederkaufsrecht ist unbefristet. Ebenso besteht für NÖVOG keine Frist für die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in einem berechtigten Anlassfall, sodass die Nichtausübung des Wiederkaufsrechtes keinen Verzicht darauf bedeutet. Sollte die Käuferin jedoch sämtliche Erhaltungs- und Betriebspflichten gem. VII.3.b) in einem vollen Kalenderjahr nach dem Vorliegen eines Anlassfalles wieder erfüllt haben, ist die Ausübung des Wiederkaufsrechtes für diesen Anlassfall nicht mehr zulässig.

Die Höhe des Wiederkaufspreises entspricht dem ursprünglich tatsächlich bezahlten Kaufpreis und ist wertgesichert. Dieser Betrag unterliegt der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Index. Änderungen von 5% des sich aus der Wertsicherung ergebenden verminderten oder erhöhten Betrages bleiben unberücksichtigt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Käuferin (sodann Wiederverkäuferin) kein Ersatz von Erhaltungskosten vergütet wird.

Die Übertragung des Eigentumsrechtes hat lastenfrei (mit Ausnahme der in Beilage .1 (Grundbuchsauszüge) ersichtlichen), die Übergabe der Liegenschaft hat geräumt zu erfolgen.

Beide Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass dieses Wiederkaufsrecht auf den kaufgegenständlichen Grundstücken grundbücherlich sichergestellt wird.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes erlischt die Reallast gem. VII.3.b) und kann in der Folge grundbücherlich gelöscht werden.

Die Verpflichtung der Käuferin, die in Punkt VII.3.b.) festgelegt wurde, wird als Reallast verbüchert. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes ist die Reallast zu löschen.

2.4.3. Kaufpreis

Der Sachverständige gelangt, auf Basis der Vergleichswertmethode, zum Schluss, dass die in Frage stehenden Grundstücke, die Kaufgegenstand sind, einen Verkehrswert von EUR 216.000,00 (Euro zweihundertsechzehntausendkommanullnull) haben.

Allerdings sind aus Sicht des Sachverständigen Abschläge vorzunehmen:

Berücksichtigung der Dienstbarkeiten:

1. *NÖVOG ist berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzukaufen. Der Wiederkaufspreis ist der mit dem VPI wertgesicherte Verkaufspreis. Dieses Recht wird unbefristet verbüchert.*

Diese Verpflichtung wirkt nicht wertmindernd was den Grundstückspreis betrifft, da der Preis wertgesichert ist. Eventuelle Gestaltungsmaßnahmen oder die Errichtung von einfachen, nicht genehmigungspflichtigen Baulichkeiten werden aber nicht ersetzt. Das ist beim Grundstückspreis berücksichtigt.

2. *Das Recht auf den angeführten Grundstücken eine Trasse für einen Lichtwellenleiter zu führen.*

3. *Die Freihaltung von Trassenbändern*

Hier muss davon ausgegangen werden, dass eine ca. 4 m breite Trasse auf die Gesamtlänge der Bahnstrecke von jeglicher Bebauung freigehalten werden muss. Überdies muss auch die Strecke bei Bedarf von jeder anderen Nutzung freigemacht werden. Das führt dazu, dass bei einer Waldnutzung Bäume vor dem Erreichen der Hiebsreife und zur Unzeit entschädigungslos geschlägert werden müssen. (keine Entschädigung für Hiebsunreife). Wieweit eine forstliche Bewirtschaftung durch diese Dienstbarkeit überhaupt möglich, ist müsste durch ein eigenes Gutachten rechtlich geprüft werden. (Die Trasse wird unter bestimmten Voraussetzungen Teil des Waldes und unterliegt damit den Schutzbestimmungen des Forstgesetzes). Möglicherweise den noch stärkeren Schutzbestimmungen als Schutzwald.

Damit ist das Eigentumsrecht durch einen Käufer nacktes Recht und ertragslos. Die Streckenlänge beträgt 17,345 km (lt. Gutachten KR Mackinger Bkm 53,555 Lunz am See bis Bkm 70,900 Kienberg – Gaming).

Streckenlänge	Breite	Fläche	Abwertung/m²	Abwertung
17.345 m	4 m	69.380m²	€ 0,70	€ 48.566

Die Abwertung der Grundstücke beträgt gerundet € 49.000,-

4. *Der Käufer hat die auf der Trasse befindlichen Brücken, Durchlässe Instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern.*

Bei der Bewertung soll auftragsgemäß der Barwert dieser Verpflichtung auf Tätigkeiten wie Räumung von Verkläusungen, Freischneiden der Trasse, Aufarbeitung und Entfernung von umgestürzten Bäumen, Mähen der Trasse, Hangsicherungsarbeiten, Räumung von herabgestürzten Felsen und Sicherung der Trasse gegen Steinschlag eingeschränkt werden. Die erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen der angrenzenden Waldflächen müssen ebenfalls durchgeführt werden. (Entfernung von Schadholz usw.)

Für diese Tätigkeit werden zwei mit der Arbeit vertraute Mitarbeiter benötigt.

Diese Tätigkeit wird vorwiegend vom Spätfrühling bis frühen Herbst erforderlich sein. Dafür steht eine angemessene Entlohnung zu, die vom Verkaufspreis in Abzug zu bringen ist. Die Entlohnung beträgt € 2.217,49/ Monat und Beschäftigten. (Quelle Niederösterreichische Landarbeiterkammer). Geht man davon aus, dass diese Mitarbeiter ca. 4,5 Monate benötigt werden und kapitalisiert das auf eine Betriebsdauer der Bahn mit einem Zinssatz von 4% ergibt das € 161.854,60.

Stundenlohn	Anzahl der Arbeiter	Zeitraum	Faktor bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren	Betrag
2.217,49	2	4,5 Monate	8,11	161.854,60

5. Sollte durch den Käufer ein Verkauf erfolgen, wird eine Mehrerlösklausel vereinbart. Der an die NÖVOG abzutretende Mehrerlös ist zu 100% an NÖVOG abzuführen.

Diese Verpflichtung wurde bereits bei der Grundstücksbewertung kaufpreismindernd berücksichtigt.

Der Wert der Grundstücke beträgt gerundet:

Grundstückswert	216.000,-
Abzug für die freizuhaltende Trasse	49.000,-
Instandhaltungskosten	162.000,-
Verbleibender Grundstückswert	5.000,-

Der Wert der Gebäude wird mit EUR 19.000,00 (Euro neunzehntausendkommanullnull) berechnet.

Weiters finden sich im Verkehrswertgutachten folgende Ausführungen:

3.4 Wert der Grundstücke und Baulichkeiten:

Gemäß § 7 des Liegenschaftsbewertungsgesetzes ist eine „Nachkontrolle“ anhand der Marktverhältnisse vorzunehmen.

Der Marktwert ist der geschätzte Betrag, zu dem eine Immobilie in einem funktionierenden Immobilienmarkt zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem Vermarktungszeitraum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft werden könnte, wobei jede Partei mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handelt. (Europäische Bewertungsstandards)

Bei der vorliegenden Liegenschaftsbewertung wurde davon ausgegangen, dass die Bahnanlagen wie Schienen und Schwellen bereits entfernt wurden. Beim Grundstückspreis wurde berücksichtigt, dass die ehemalige Bahntrasse für den vorgesehenen Bedarf rekultiviert werden muss.

Die vorhandenen Gebäude können in den meisten Fällen, aufgrund der fehlenden Zufahrt, nur mit den jeweiligen Grundstücken gemeinsam verkauft werden. Außerdem soll die gesamte Strecke gemeinsam verkauft werden. Ein Käufer dieser gesamten Strecke hat kaum einen Bedarf an den gesamten Gebäuden. Das mindert den Wert, da in sehr vielen Fällen diese Gebäude nicht benötigt werden. Es erfolgt daher ein Abschlag von 50% zum ermittelten Gebäudewert. Das ergibt einen Wert der gesamten Gebäude auf der gesamten Strecke von € 9.000.

Alle Werte gerundet:

	Ab/Zuschlag in %	Ab/Zuschlag in Euro	Wert
Grundstücke		gerundet	€ 5.000
Gebäude	-50% von € 19.000	- €10.000	€ 9.000
Kaufpreis			€ 14.000

2.5. Sanierung

Die Sanierung der Bahnstrecke ist in mehreren Teilschritten geplant und wurde von NÖLB folgendermaßen dargestellt⁵:

Maßnahme	Zeitraum
Wartung Gleisanlagen Bahnhof Kienberg, Strecke Kienberg/Pfaffenschlag	Q1,Q2/2025
Wartungsarbeiten Brücken	Q1,Q2/2025
Freischneiden Strecke	Q1,Q2/2025
Gräben ausbaggern	Q1,Q2/2025
Nachschottern Stahlschwellen	Q1,Q2/2025
Fahrzeugrevisionen	Q1,Q2/2025
Stahlschwellern aufarbeiten Lunz/Pfaffenschlag	Q2,Q3/2025
Stahlschwellen ausbringen	Q3/2025
Sanierung Stützmauer km 61,3	Q3,Q4/2025
Gleissanierung Lunz/Pfaffenschlag, km 53,5 – km 59,5, Teil 1, 3.000 Schwellen	Q3,Q4/2025
Einbau Schwellen	Q3,Q4/2025
Kleineisen anteilig	Q3,Q4/2025
Bereitstellung Bagger für Schwellentausch	Q3,Q4/2025
Sanierung EK B25 Mattengleis	Q1/2026
Stahlschwellen ausbringen	Q3/2026
Gleissanierung Lunz/Pfaffenschlag, km 53,5 – km 59,5, Teil 2, 2.300 Schwellen	Q1,Q2/2026
Einbau Schwellen	Q1,Q2/2026
Kleineisen anteilig	Q1,Q2/2026
Bereitstellung Bagger für Schwellentausch Lunz/Pfaffenschlag	Q1,Q2/2026
Stahlschwellen ausbringen	Q1/2027
Gleissanierung Pfaffenschlag/Kienberg, km 59,5 – km 67,6, 3.600 Schwellen	Q1,Q2/2027
Einbau Schwellen	Q1,Q2/2027
Kleineisen anteilig	Q1,Q2/2027
Bereitstellung Bagger für Schwellentausch Lunz/Pfaffenschlag	Q1,Q2/2027
Einschottern	Q1/2028
Schotter Kosten & Transport	Q1/2028
Einrichten/Stopfen	Q1/2028
Sanierung Stützmauern/Durchlässe Kat. 3 Kienberg – Pfaffenschlag	Q1,Q2/2029
Sanierung Durchlässe Kat. 3 Kienberg – Lunz	Q4/2025
Sanierung Holzschwellen Hühnernebstbrücke	Q1/2030
Baustelle einrichten	Q1/2030
Sanierung Holzschwellen Wetterbachbrücke	Q1,Q2/2031

⁵ Förderkalkulation vom 22. Mai 2025;

Baustelle einrichten	Q1,Q2/2031
Sanierung Holzschwellen Bodingbachbrücke	Q1,Q2/2031
Baustelle einrichten	Q1,Q2/2031
Sanierung Holzschwellen Pockaubachbrücke	Q3,Q4/2031
Baustelle einrichten	Q3,Q4/2031
Sanierung Holzschwellen Holzriesenbrücke	Q3,Q4/2031
Baustelle einrichten	Q3,Q4/2031
Sanierung Bahnhof Pfaffenschlag	Q1,Q2/2032
Durchlässe und Mauern ehemals Kat. 2	Q1,Q2/2032
Bodingbachbrücke Mauerwerk	Q3,Q4/2032
Tragwerke Bodingbachbrücke	Q3,Q4/2032
Sanierung Stützmauern Lunzer Seite	Q3,Q4/2032
Steinschlagschutz gemäß Empfehlung Mackinger, Sicherung Einschnitte, Felswände, Sanierung Schutzvorrichtungen	Q1,Q2/2033
Gleise und Weichen Bahnhof Lunz	Q1,Q2/2033
Brückenhölzer seitliche Notwege, Absturzsicherung Geländer an Mauern, nach 10 Jahren zu erneuern	Q3,Q4/2033
Tragwerke Pockaubachbrücke	Q3,Q4/2033
Bahnseitengräben sanieren	Q3,Q4/2033
Entsorgung Altschwellen	Q1,Q2/2032
Weichen Bahnhof Kienberg Maschinenstunden und Diesel	Q2/2029
Weichen Material = Kosten altbrauchbare ÖBB Schwellen	Q2/2029

Die geschätzten Nettogesamtkosten der Sanierung betragen EUR 4.326.806,00 (Euro viermillionendriehundertsechszwanzigtausendachthundertsechskommanullnull), wobei nach Abzug der Kosten für Eigenleistungen in Höhe von EUR 2.170.792,00 (Euro zweimillioneneinhundertsiebzigttausendsiebenhundertzweiundneunzigkommanullnull) Kosten für Fremdleistungen in Höhe von EUR 2.156.014,00 (Euro zweimillioneneinhundertsechszwanzigtausendvierzehnkomanullnull) verbleiben.

2.6. Pachtvertrag

NÖVOG und NÖLB haben sich darauf geeinigt, dass die Bahnstrecke – zumindest im Augenblick – nicht verkauft, sondern an NÖLB verpachtet wird.

Die wesentlichen Festlegungen im Entwurf des Pachtvertrages⁶ lauten wie folgt:

§ 2. Pachtgegenstand

- 2.1. *Der Pachtgegenstand steht im Eigentum der Verpächterin und ist der Pächterin bestens bekannt, da die Pächterin den Pachtgegenstand, aufgrund von Nutzungsvereinbarungen, seit Jahrzehnten nutzt. Der Pächterin ist bekannt, dass hinsichtlich des Pachtgegenstandes Leitungsrechte für Gemeinden – beispielsweise Kanal, Wasser, etc. – oder für Telekom- und Energienetzbetreiber bestehen, aber auch Rechte aus Benützungsbereinkommen für Bahngrund. Die betreffenden Vereinbarungen wurden der Pächterin, vor Unterfertigung dieses Vertrages, durch Zugriff auf den Digitalen Ordner Anrainer zur Verfügung gestellt. Die Pächterin bestätigt den Erhalt dieser*

⁶ Pachtvertrag, Endversion vom 17. Juni 2025, gleichlautend mit dem am 20. Juni 2025 unterfertigten Pachtvertrag;

Unterlagen per contractum und nimmt die aus den Vereinbarungen resultierende Einschränkung der Nutzbarkeit des Pachtgegenstandes zur Kenntnis.

- 2.2. *Die Verpächterin verpachtet den Pachtgegenstand an die Pächterin, die Pächterin pachtet den Pachtgegenstand von der Verpächterin. Mitverpachtet sind die Eisenbahninfrastrukturanlagen und Gebäude, samt rechtlichem und/oder tatsächlichem Zubehör.*
- 2.3. *Die Verpächterin behält sich das Recht vor, einzelne Nebenflächen der Bahnstrecke während des aufrechten Pachtverhältnisses zu verkaufen. Im Falle eines Verkaufes von Nebenflächen, reduziert sich der Pachtgegenstand um die betroffene Nebenfläche. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird nicht berührt.*
- 2.4. *Der Pachtgegenstand wird auch im Falle von Verkäufen, wie sub § 2.3. dargestellt, jedenfalls als Trassenband, im Sinne eines sechs Meter breiten durchgehenden Grundstücksstreifens, erhalten bleiben.*
- 2.5. *Die Verpächterin behält sich weiters das Recht vor, entlang des Trassenbandes Lichtwellenleiter, auf eigene Kosten, zu verlegen, zu warten und instand zu halten und/oder instand zu setzen.*
- 2.6. *Die Pächterin stimmt den Festlegungen sub § 2.3., § 2.4. und § 2.5. ausdrücklich zu.*
- 2.7. *Die Übergabe des Pachtgegenstandes erfolgt durch Unterfertigung dieses Vertrages, da die Pächterin den Pachtgegenstand aufgrund der Nutzungsvereinbarung bereits in Gewahrsam hat und nutzt.*

§ 3. Instandhaltung und Sanierung des Pachtgegenstandes

- 3.1. *Die Pächterin hat den Instandhaltungsverpflichtungen nachzukommen.*
- 3.2. *Die Pächterin ist zur Sanierung der Bahnstrecke verpflichtet, die Verpächterin stimmt der Umsetzung der Sanierung, wie in diesem Vertrag beschrieben, zu. Eine inhaltliche Änderung der geplanten Maßnahmen oder eine Änderung des geplanten Umsetzungszeitraumes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Verpächterin.*
- 3.3. *Die Vertragsteile halten einvernehmlich fest, dass die Verpächterin keine wie immer geartete Instandhaltungsverpflichtung trifft, ebenso wenig eine Verpflichtung zur Sanierung des Pachtgegenstandes.*
- 3.4. *Im Falle eines Elementarschadens, der durch die Elementarschadensversicherung gedeckt ist, verpflichtet sich die Verpächterin, die von der Pächterin nachgewiesenen und verrechneten Wiederinstandsetzungskosten aus der Deckungssumme der Elementarschadensversicherung an die Pächterin weiterzuleiten, falls diese den Selbstbehalt trägt und den Pachtgegenstand wieder instand setzt. Keinesfalls haftet die Verpächterin für den Selbstbehalt und/oder die Schadenbehebungskosten, die über die Versicherungsleistung und/oder Deckungssumme hinausgehen.*

§ 4. Geschäftszweck und Betriebspflicht

- 4.1. *Der Pachtgegenstand ist zum Betrieb der Museumsbahn zu nutzen.*
- 4.2. *Die Pächterin hat ihrer Betriebspflicht nachzukommen. Betriebsunterbrechungen und/oder Einschränkungen des Betriebes, die auf die Sanierungsmaßnahmen zurückzuführen sind, sind im Vorfeld mit der Verpächterin abzustimmen.*

- 4.3. Die Pächterin verpflichtet sich den Pachtgegenstand im Sinne des § 6 Abs. 2 UStG zu mindestens 95% (fünfundneunzig Prozent) oder mehr für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

...

§ 6. Weitere Pflichten der Pächterin

6.1. Die Pächterin verpflichtet sich

- 6.1.1. der Betriebspflicht und den Instandhaltungsverpflichtungen nachzukommen;
- 6.1.2. die Sanierungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen;
- 6.1.3. sämtliche behördliche Bewilligungen und – gegebenenfalls – erforderliche zivilrechtliche Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit den Instandhaltungsverpflichtungen und/oder der Sanierung erforderlich sind, aus Eigenem einzuholen;
- 6.1.4. die Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, vorzuhalten und der Verpächterin auf Verlangen nachzuweisen, sowie
- 6.1.5. im Falle eines Elementarschadens, der durch die Elementarschadensversicherung gedeckt ist, umgehend – nach Kenntnis des Schadens – eine Schadensmeldung an die Verpächterin zu erstatten und den Selbstbehalt von EUR 20.000,00 (Euro zwanzigtausendkommanull) pro Schadensfall zu tragen.

- 6.2. Die Pächterin ist weiters verpflichtet, der Verpächterin bis längstens 28. (achtundzwanzigsten) Februar eines jeden Kalenderjahres einen Jahresbericht über das vorangegangene Pachtjahr vorzulegen. In diesem Bericht sind sämtliche Arbeiten, die in Umsetzung der Instandhaltungsverpflichtung durchgeführt wurden, zu beschreiben, weiters die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen. Sämtliche Informationen, die erforderlich sind, damit die Verpächterin überprüfen kann, ob die Pächterin ihrer Betriebspflicht nachgekommen ist, sind ebenfalls in den Bericht aufzunehmen. Der Bericht ist elektronisch an die Verpächterin zu übermitteln. Sämtliche Unterlagen, die erforderlich sind, um die Inhalte des Berichtes überprüfen zu können, sind anzuschließen.

- 6.3. Sollte die Verpächterin von Dritten in Anspruch genommen werden, die gegenüber der Verpächterin einen Schaden mit der Begründung geltend machen, die Pächterin hätte gegen die Instandhaltungsverpflichtungen – insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflichten – verstoßen, so ist die Pächterin verpflichtet, die Verpächterin schad- und klaglos zu halten.

§ 7. Pachtzins

- 7.1. Das Pachtjahr beginnt jeweils mit 01. (ersten) Jänner eines jeden Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31. (einunddreißigsten) Dezember. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 1.200,00 (Euro eintausendzweihundertkommanull), zuzüglich allfälliger Betriebskosten und – unter Hinweis auf § 4.3. – der Umsatzsteuer, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 20% (zwanzig Prozent) beträgt.
- 7.2. Die Pächterin hat den jährlichen Pachtzins gemäß § 7.1., zuzüglich einer Akontozahlung für die Betriebskosten, bis längstens 30. (dreißigsten) Jänner eines jeden Pachtjahres im Voraus an die Verpächterin zu bezahlen.
- 7.3. Kommunalabgaben, Grundsteuer und Versicherungsprämie werden der Pächterin von der Verpächterin vorgeschrieben und sind binnen 15 (fünfzehn) Banktagen, ab Voranschreibung, an die Verpächterin zu bezahlen.

- 7.4. *Die Pächterin hat weiters sämtliche auf den Pachtgegenstand entfallenden Betriebskosten aus Eigenem zu tragen, sowie Bezugs-, Versicherungs-, Liefer- und sonstige Verträge, welcher Art auch immer, im eigenen Namen abzuschließen.*
- 7.5. *Der Pachtzins gemäß § 7.1. ist am Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) wertgesichert, wobei als Ausgangszahl die für den Juli 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) verlautbarte Indexzahl heranzuziehen ist. Die Wertsicherung wird im Jänner eines jeden Jahres, auf Basis der für den Juli des Vorjahres verlautbarten Indexzahl, welche dann die Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung ist, von der Pächterin durchgeführt und der Verpächterin zur Kenntnis gebracht.*
- 7.6. *Der Pächterin ist es untersagt, Gegenforderungen, die ihr vermeintlich gegen die Verpächterin zustehen, mit den Pachtzinszahlungen aufzurechnen, es sei denn, dass die Forderungen der Pächterin gerichtlich und rechtskräftig festgestellt worden sind.*
- 7.7. *Der Pachtzins gemäß § 7.1. dieses Vertrages für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) beträgt EUR 600,00 (Euro sechshundertkommanull) und ist binnen 20 (zwanzig) Banktagen, ab Vertragsunterfertigung, von der Pächterin an die Verpächterin zu überweisen; die Kosten gemäß § 7.3. werden gesondert vorgeschrieben.*
- 7.8. *Eine Verringerung der Pachtfläche durch Verkäufe, wie sub § 2.3. dargestellt, hat keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtzinses gemäß § 7.1.*
- 7.9. *Die Geltung von § 1004 ABGB bleibt jedenfalls unberührt.*

...

§ 9. Beginn und Ende des Vertrages

- 9.1. *Der Vertrag beginnt am 01. (ersten) Juli 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und wird unbefristet abgeschlossen.*
- 9.2. *Die Vertragsteile verzichten wechselseitig bis einschließlich 30. (dreißigsten) Dezember 2036 (zweitausendsechsenddreißig) auf das Recht zur ordentlichen Kündigung.*
- 9.3. *Nach Ablauf des Kündigungsverzichtes kann jeder Vertragsteil den Vertrag, ohne Angabe von Gründen, jeweils zum 31. (einunddreißigsten) Dezember eines jeden Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten, kündigen. Der vorliegende Vertrag kann also erstmal zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2036 (zweitausendsechsenddreißig), mit Wirkung zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2037 (zweitausendsiebenunddreißig) ordentlich gekündigt werden.*
- 9.4. *Unbeschadet des Kündigungsverzichtes in § 9.2. haben die Vertragsteile das Recht, den vorliegenden Pachtvertrag durch einseitige Erklärung aus wichtigem Grund und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen aufzulösen.*
- 9.5. *Ein wichtiger Grund aus Sicht der Verpächterin liegt insbesondere vor, wenn die Pächterin*
 - 9.5.1. *trotz qualifizierter Mahnung und der Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Monaten durch die Verpächterin gegen die Instandhaltungsverpflichtung, die Betriebspflicht oder die Verpflichtung zur Umsetzung des Sanierungskonzeptes verstößt;*
 - 9.5.2. *die Museumsbahn ohne Vorliegen der erforderlichen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen betreibt, oder*

- 9.5.3. *die erforderlichen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen für die Sanierung nicht rechtskräftig vorliegen und die zuständigen Behörden einen Baustopp verfügen oder einen Abbruchauftrag erlassen.*
- 9.6. *Ein wichtiger Grund aus Sicht der Pächterin liegt insbesondere vor, wenn*
- 9.6.1. *die Verpächterin die Erfüllung der Verpflichtungen der Pächterin aus der Instandhaltungspflicht, der Betriebspflicht und/oder Umsetzung des Sanierungskonzeptes nachhaltig und wesentlich beeinträchtigt und/oder unmöglich macht, oder*
- 9.6.2. *der Pachtgegenstand durch höhere Gewalt gänzlich oder doch zumindest in einem Umfang, der den Betrieb der Museumsbahn unmöglich macht, untergeht.*
- 9.7. *Die Auflösung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen, der geltend gemachte wichtige Grund ist zu bezeichnen.*
- 9.8. *Beseitigt der Kündigungsgegner den geltend gemachten wichtigen Grund innerhalb der Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen und bescheinigt er dies gegenüber dem Vertragsteil, der die Auflösung des Pachtvertrages erklärt hat, so ist die ausgesprochene Auflösung gegenstandslos und der Vertrag wird fortgesetzt.*
- 9.9. *Das Recht der Verpächterin, bei Nichtzahlung des vereinbarten Pachtzinses und/oder der Vorschriften gemäß § 7.3., die Auflösung des Vertrages gemäß § 1118 ABGB auszusprechen, bleibt jedenfalls unberührt.*

§ 10. Rückstellung und Investitionen

- 10.1. *Endet dieser Vertrag, aus welchem Grund auch immer, hat die Pächterin den Pachtgegenstand, samt Ausstattung, mit allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör in ordnungsgemäßem und brauchbarem Zustand an die Verpächterin zurückstellen. Die Rückstellungspflicht umfasst auch sämtliche Wartungsnachweise und/oder sonstige Dokumente, insbesondere rechtskräftige behördliche Bewilligungen, die im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand stehen.*
- 10.2. *Allfällige Investitionen der Pächterin, insbesondere auch die Investitionen im Zusammenhang mit der Sanierung, gehen bei Beendigung dieses Vertrages entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.*

Das Pachtverhältnis beginnt mit 01. (ersten) Juli 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und ist unbefristet abgeschlossen.

2.7. Geplante Maßnahme

Die geplante Maßnahme ist die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe an NÖLB, welche in der Sitzung der Niederösterreichischen Landesregierung am 01. (ersten) Juli 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) erfolgen soll.

Die Festlegungen im Vertrag über die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe⁷ lauten wie folgt:

⁷ Vertrag über die Gewährung einer DAWI-De-minimis Beihilfe, Endversion vom 17. Juni 2025;

Präambel

Der Fördernehmer betreibt auf der Bahnstrecke Kienberg-Gaming bis Lunz am See eine Museumsbahn. Die Schieneninfrastruktur steht dem Fördernehmer aufgrund eines Pachtvertrages, welcher mit der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H., FN 31309 v, abgeschlossen wurde, zur Verfügung.

Die Strecke führt von Lunz am See bis Kienberg-Gaming und überwindet dabei mit einer Maximalsteigung von 34,4 ‰ – dabei handelt es sich um die steilste 760 mm Schmalspurbahn Österreichs – die Wasserscheide zwischen Ybbs und Erlauf im Pfaffenschlag auf einer Seehöhe von 694 m. Es handelt sich um eine Bahnstrecke mit Hochgebirgscharakter, aus diesem Umstand resultieren zahlreiche Kunstbauten, die als technisch-kulturelles Erbe erhaltungswürdig sind.

Die Schieneninfrastruktur ist sanierungsbedürftig, die Förderung der Sanierungsmaßnahmen ist Gegenstand dieses Vertrages.

Es ist das gemeinsame Verständnis von Fördergeber und Fördernehmer, dass die vertragsgegenständliche Förderung keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, da

- der Betrieb der Museumsbahn unter den Begriff Erhaltung des kulturellen Erbes zu subsumieren und als nicht wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren ist;*
- die laufende Erhaltung und der Betrieb der Museumsbahn als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzusehen ist, und*
- die Tätigkeit als Lokaler Sachverhalt qualifiziert werden kann.*

Die Vertragsteile sind sich auch dessen bewusst, dass Art. 53 AGVO Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes freistellt. Der Betrieb der Museumsbahn und/oder die Sanierung der Infrastruktur, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ließen sich auch unter diesen Tatbestand subsumieren, falls dennoch eine Beihilfe vorliegen sollte.

Dies vorausgeschickt treffen die Vertragsteile die nachstehenden Vereinbarungen:

...

§ 1. Definitionen und Auslegung

<i>Betrieb der Museumsbahn</i>	<i>ist der Betrieb der Museumsbahn durch den Fördernehmer, unter Nutzung des Fördergegenstandes, gemäß den Festlegungen im Pachtvertrag und den Veranstaltungsstättenbewilligungen.</i>
<i>Betriebspflicht</i>	<i>ist die Verpflichtung des Fördernehmers die Museumsbahn jährlich an mindestens 36 (sechsunddreißig) Planbetriebstagen mit zumindest 2 (zwei) Zugpaaren zu betreiben und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Nach Möglichkeit ist der Betrieb in den Monaten Mai bis Oktober und Dezember an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchzuführen. Die Betriebspflicht besteht nicht, wenn der Betrieb aufgrund von Extremwetterereignissen und/oder Ereignissen höherer Gewalt, wie beispielsweise Muren, Hangstürzen, etc. nicht möglich ist. Der Fördernehmer hat über die Planbetriebstage und die an diesen Tagen durchgeführten Verkehre</i>

Aufzeichnungen zu führen, in welche auch – im Falle von Extremwetterereignissen und/oder Fällen höherer Gewalt – die ausgefallenen Betriebstage und die Gründe für den Nichtbetrieb aufzunehmen sind. Die Aufzeichnungen sind dem Fördergeber auf Verlangen vorzulegen.

...

DAWI

sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Beschlusses, der Mitteilung und des Rahmens, also Leistungen, die im Sinne der Öffentlichkeit und im Allgemeininteresse erbracht werden. Im vorliegenden Vertrag bezeichnet der Begriff DAWI die vom Fördernehmer zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit der Sanierung, laufenden Instandhaltung und dem Betrieb der Museumsbahn.

DAWI-De-minimis

steht für eine Beihilfe, die als DAWI-De-minimis-Beihilfe aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. L vom 15.12. 2023, gewährt wurde oder gewährt wird.

...

Durchrechnungszeitraum

ist der Durchrechnungszeitraum von 3 (drei) Steuerjahren gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832.

Durchrechnungszeitraum für die Vergangenheit

ist der Zeitraum vom 01. (ersten) Jänner 2023 (zweitausenddreihundzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2025 (zweitausendfünfundzwanzig).

Durchrechnungszeitraum für die Zukunft

ist der Zeitraum vom 01. (ersten) Jänner 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2027 (zweitausendsiebenundzwanzig).

Eigenleistung

sind die vom Fördernehmer, den Vereinsmitgliedern und/oder Freiwilligen erbrachten Eigenleistungen im Zuge der Sanierung. Pro Vertragsjahr sind mindestens durchschnittlich 2.400 (zweitausendvierhundert) Freiwilligenstunden als Eigenleistungen zu erbringen. Wird dieser Wert in einem Vertragsjahr unterschritten, so müssen die Fehlstunden im folgenden Vertragsjahr abgearbeitet werden.

<i>Fördergegenstand</i>	<i>ist die Schieneninfrastruktur der Bahnstrecke Kienberg-Gaming bis Lunz am See, wie im Pachtvertrag beschrieben.</i>
...	
<i>Höchstbetrag</i>	<i>ist der Höchstbetrag der DAWI-De-minimis, der gemäß Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 weder im Durchrechnungszeitraum für die Vergangenheit, noch im Durchrechnungszeitraum für die Zukunft, EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünfzigtausendkommanullnull) übersteigen darf.</i>
...	
<i>Museumsbahn</i>	<i>steht für den Ötscherland-Express, der – auf Basis der Veranstaltungsstättenbewilligungen nach dem NÖ Veranstaltungsgesetz – als Museumsbahn zur Erhaltung des technischen Kulturerbes, als Schmalspurbahn, auf der Strecke Kienberg-Gaming nach Lunz am See betrieben wird, wobei ausschließlich Schienenfahrzeuge eingesetzt werden dürfen, die in den Veranstaltungsstättenbewilligungen aufgezählt sind.</i>

§ 2. Tätigkeiten des Fördernehmers

- 2.1. Der Fördernehmer betreibt die Museumsbahn und beabsichtigt die Sanierung des Fördergegenstandes.*
- 2.2. Der Fördernehmer verpflichtet sich mit Unterfertigung dieses Vertrages die geplante Sanierung der Schieneninfrastruktur durchzuführen und die Museumsbahn, in Entsprechung der Betriebspflicht, zu betreiben.*
- 2.3. Unbeschadet der Zusage in § 2.2. ist eine durch Sanierungsarbeiten und/oder Instandhaltungsarbeiten bedingte teilweise Einschränkung des Betriebes zulässig, wobei das unbedingt notwendige Ausmaß nicht überschritten werden darf.*

§3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die*
 - 3.1.1. Betrauung des Fördernehmers mit der Erbringung der DAWI, sowie*
 - 3.1.2. Gewährung einer DAWI-De-minimis für die Geschäfts- und/oder Steuerjahre 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) bis 2027 (zweitausendsiebenundzwanzig) in Höhe von maximal EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünfzigtausendkommanullnull).*
- 3.2. Die DAWI-De-minimis wird in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt und ist als echte Subvention nicht umsatzsteuerbar.*
- 3.3. Die Zuzählung der DAWI-De-minimis erfolgt gemäß den Festlegungen in § 4.*

§ 4. Zuzählung der Förderung

- 4.1. *Nach rechtswirksamer Unterfertigung dieses Vertrages kann der Fördernehmer die Auszahlung der Startrate, unter Bekanntgabe der zu beauftragenden Gewerke und der Vorlage, dass die Versicherungen aufrecht bestehen, beantragen.*
- 4.2. *Die Startrate beträgt maximal EUR 250.000,00 (Euro zweihundertfünfzigtausendkommanullnull), darf jedoch keinesfalls die durch Ausschreibungsergebnisse belegten Kosten der zu beauftragenden Gewerke übersteigen.*
- 4.3. *Während der Umsetzung des Förderprojektes kann der Fördernehmer die Auszahlung der De-minimis, unter Vorlage der jeweiligen von der ÖBA und/oder kaufmännisch-technischen Oberleitung geprüften und freigegebenen Rechnungen oder sonstigen Unterlagen, die die Kosten bescheinigen, abrufen.*
- 4.4. *Der Fördergeber überweist die, nach Prüfung jeweils frei gegebene, Tranche der DAWI-De-minimis binnen 30 (dreißig) Banktagen ab Abschluss der Prüfung auf das vom Fördernehmer bekanntgegebene Konto.*
- 4.5. *Der Abruf und die Zuzählung, Letztere unter Vorbehalt der budgetären Deckung, erfolgt nach dem Bedarf des Fördernehmers, jedoch darf der Höchstbetrag von EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünfzigtausendkommanullnull) weder im Durchrechnungszeitraum für die Vergangenheit, noch im Durchrechnungszeitraum für die Zukunft überschritten werden.*

...

§ 6. Zusicherungen des Fördernehmers

- 6.1. *Der Fördernehmer wird das Förderprojekt unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen und zumindest Eigenleistungen im Ausmaß von 2.400 (zweitausendvierhundert) Freiwilligenstunden pro Kalenderjahr erbringen.*
- 6.2. *Der Fördernehmer sichert weiters zu, dass*
 - 6.2.1. *der Höchstbetrag der DAWI-De-minimis in Höhe von EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünfzigtausendkommanullnull) weder im Durchrechnungszeitraum für die Vergangenheit überschritten wurde und/oder im Durchrechnungszeitraum für die Zukunft überschritten werden wird, und*
 - 6.2.2. *der Fördernehmer als ein einziges Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2023/2832 zu qualifizieren ist und in keiner in dieser Bestimmung genannten Beziehung zu anderen Unternehmen steht.*
- 6.3. *Im Durchrechnungszeitraum für die Vergangenheit hat der Fördernehmer weder eine De-minimis oder DAWI-De-minimis erhalten.*
- 6.4. *Der Fördernehmer gibt als eigenständige Garantie die Erklärung ab, dass die sub § 6.2. abgegebenen Zusicherungen und die Angaben in § 6.3. richtig und vollständig sind. Darüber hinaus gibt der Fördernehmer als eigenständige Garantie die Erklärung ab, dass*
 - 6.4.1. *durch die sub § 3.1. dargestellte DAWI-De-minimis der Höchstbetrag im Durchrechnungszeitraum für die Vergangenheit nicht überschritten wird;*
 - 6.4.2. *sämtliche De-minimis und/oder DAWI-De-minimis, die der Fördernehmer im Durchrechnungszeitraum für die Zukunft allenfalls erhalten wird, unverzüglich dem Fördergeber gemeldet werden, und*

- 6.4.3. *der Höchstbetrag für den Durchrechnungszeitraum für die Zukunft nicht überschritten werden wird.*
- 6.5. *Der Fördernehmer sichert dem Fördergeber weiters zu, ebenfalls als eigenständige Garantie, genaue Kenntnis von den Inhalten der Verordnung (EU) 2023/2831 und Verordnung (EU) 2023/2832 zu haben. Insbesondere ist sich der Fördernehmer bewusst, dass im Falle der Überschreitung des Höchstbetrages die durch diese Verordnungen gewährte Freistellung gänzlich untergeht und der Gesamtbetrag als verbotene Beihilfe gemäß Art. 107 AEUV zu qualifizieren ist.*
- 6.6. *Weiters verpflichtet sich der Fördernehmer*
 - 6.6.1. *die Berichtspflicht gemäß § 5 dieses Vertrages einzuhalten;*
 - 6.6.2. *sicherzustellen, dass allfällige personenbezogenen Daten, die im Zuge der Durchführung des Förderprojektes allenfalls erhoben werden, unter Beachtung der Regelungen des DSG und/oder der DSGVO gespeichert, weiterverarbeitet und ausgewertet werden und dem Fördergeber die Rechte zur Verarbeitung dieser Daten eingeräumt werden;*
 - 6.6.3. *die Versicherungen abzuschließen, wie in § 1 festgelegt, vorzuhalten, auf Verlangen des Fördergebers nachzuweisen und/oder zu vinkulieren, und*
 - 6.6.4. *seinen Verpflichtungen aus den Instandhaltungsverpflichtungen und der Betriebspflicht vollumfänglich nachzukommen.*

...

§ 8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- 8.1. *Der Fördergeber kann die Auszahlung der DAWI-De-minimis einstellen und/oder bereits ausbezahlte Mittel teilweise oder gänzlich zurückfordern, wenn sich herausstellt, dass*
 - 8.1.1. *der Fördernehmer die vertragsgegenständlichen DAWI nicht erbringt und/oder erbracht hat;*
 - 8.1.2. *zugezählte Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet wurden;*
 - 8.1.3. *der Fördernehmer gegen die Betriebspflicht verstößt;*
 - 8.1.4. *die Eigenleistungen von zumindest 2.400 (zweitausendvierhundert) Freiwilligenstunden in 2 (zwei) aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht erbracht wurden, oder die Erbringung so mangelhaft erfolgt, dass eine Projektumsetzung nicht möglich ist;*
 - 8.1.5. *der Jahresbericht und/oder der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt werden, oder*
 - 8.1.6. *NÖVOG den Pachtvertrag kündigt.*
- 8.2. *Der Fördergeber ist weiters zur Rückforderung der DAWI-De-minimis berechtigt, wenn sich herausstellt, dass die als eigenständige Garantien abgegebenen Erklärungen in § 6.2. oder § 6.3. unrichtig sind oder Fördernehmer gegen eine der sub § 6.4. abgegebenen eigenständigen Garantien verstößt.*
- 8.3. *Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Fördergeber verpflichtet ist, die DAWI-De-minimis einzustellen und/oder zurückzufordern, wenn der Fördergeber dazu*

durch einstweilige Verfügung oder Urteil eines Gerichtes oder aber durch eine Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission verpflichtet wird.

- 8.4. *Die Rückforderung hat schriftlich zu erfolgen. Zurückgeforderte Förderraten sind ab dem Zeitpunkt des Zuflusses an den Fördernehmer bis zur vollständigen Rückführung an den Fördergeber zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 800 (achthundert) Basispunkte über dem jeweiligen, von der Europäischen Kommission verlautbarten, Referenzzinssatz per anno.*

3. Fragestellung

Folgende Fragestellungen sind zu beleuchten:

- Unterliegt der Verkauf der Bahnstrecke von NÖVOG an NÖLB dem Beihilferegime der Europäischen Union? Bejahendenfalls – kann der Kaufvertrag als beihilfeneutral qualifiziert werden?
- Unterliegt der Pachtvertrag dem Beihilferegime der Europäischen Union? Bejahendenfalls – kann der Pachtvertrag als beihilfeneutral qualifiziert werden?
- Steht die Gewährung der DAWI-De-minimis-Beihilfe an NÖLB im Einklang mit dem Vergaberegime der Europäischen Union?
- Gibt es weitere Rechtfertigungsgründe, die zur Beihilfeneutralität der Maßnahme führen könnten?

4. Unterlagen

Das Gutachten wurde auf Basis folgender Unterlagen erstellt:

- Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
 - Firmenbuchauszug, und
 - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023.
- NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H.
 - Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Juni 2013, GZ: IVW7-Bahn-9/002-2012;
 - Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Juni 2015, GZ: IVW7-Bahn-9/004-2014;
 - Firmenbuchauszug;
 - Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023;
 - vorläufiger Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024;

- Planbudgets 2025 ohne Sanierung;
 - Planbudget 2025 mit Sanierung;
 - Planbetriebstage geförderte Personen 2025;
 - Planbudgets 2026 ohne Sanierung;
 - Planbudget 2026 mit Sanierung;
 - Planbetriebstage geförderte Personen 2026;
 - Planbudgets 2027 ohne Sanierung;
 - Planbudget 2027 mit Sanierung;
 - Planbetriebstage geförderte Personen 2027;
 - Planbudgets 2028 ohne Sanierung;
 - Planbudget 2028 mit Sanierung, und
 - Planbetriebstage geförderte Personen 2028.
- Verein "Österreichische Gesellschaft für Lokalbahnen (ÖGLB)"
 - Vereinsregisterauszug
- NÖLB-NÖ Lokalbahnen Historische Sammlungen Gesellschaft m.b.H.
 - Firmenbuchauszug
- Höllentalbahn-Projekt GesmbH
 - Firmenbuchauszug
- Bahnstrecke
 - Bahnhofspläne der Bergstrecke, undatiert;
 - Höhenprofil der Bergstrecke, undatiert;
 - Signalvorschriften für die Bergstrecke Ybbstalbahn (YB) und die Höllentalbahn (HB), undatiert;
 - Streckenplan für den Streckenabschnitt Kienberg-Lunz mit Brücken und Kreuzungen, undatiert;
 - Verzeichnis der Durchlässe, undatiert;
 - Verzeichnis der öffentlichen und nichtöffentlichen Eisenbahnkreuzungen der Strecke Lunz/See – Kienberg – Gaming, undatiert;
 - Ansuchen an die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs um Genehmigung einer Anschlussbahn, vom 08. November 2010;
 - Betriebsvorschriften für die NÖLB, aus dem Jahr 2014;
 - Gutachten und Befund über die technische Überprüfung der Fahrzeuge der Anlagenverwaltungs m.b.H. der Niederösterreichischen Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., von KR Gunter Mackinger, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Eisenbahnwesen, vom 23. Mai/15. September 2014;
 - Betriebskonzept Touristische Museumsbahn Ötscherland-Express Ansuchen, vom 21. August 2014;

- Gutachten über die Oberbauanlagen der Nostalgiebahn „Ybbstalbahn-Bergstrecke“ auf der Bahnstrecke Kienberg-Gaming/Lunz/Göstling für den Betrieb durch die NÖLB – Niederösterreichische Lokalbahnen-Betriebsgesellschaft mbH, erstellt von Bmstr Johann Vondra, vom 13. August 2014;
 - Befund/Gutachterliche Stellungnahme über den Erhaltungszustand der Brückentragwerke der Ybbstalbahn-Bergstrecke Kienberg-Gaming-Lunz am See, erstellt von Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang Lindlbauer, vom 20. Oktober 2014;
 - Gutachten zum Sanierungskonzept und der Förderkalkulation der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H. zur Ybbstalbahn Bergstrecke Kienberg-Gaming-Lunz am See, erstellt vom allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Eisenbahnwesen, KR Gunter Mackinger, vom 31. Oktober 2024;
 - Schreiben über Geologisches Gutachten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Allgemeiner Baudienst und Geologischer Dienst, GZ: BD1-G-5198/001-2012, vom 05. November 2014;
 - Förderkalkulation, vom 11. März 2025, und
 - Förderkalkulation, vom 22. Mai 2025.
- Kaufvertrag
 - Kaufvertrag zwischen NÖVOG und NÖLB, Entwurf vom 25. April 2025, und
 - Verkehrswertgutachten zur Ermittlung des Wertes der Liegenschaften, erstellt von Alois Reikersdorfer, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgruppe Immobilien, vom 19. Mai 2025.
- Nutzungsvereinbarung/Pachtvertrag
 - Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) und der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., vom 28. Oktober 2024;
 - Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) und der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., Endversion vom 17. Juni 2025, nicht unterfertigt, und
 - Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) und der NÖLB-NÖ Lokalbahnen Betriebsgesellschaft m.b.H., vom 20. Juni 2025, unterfertigt.

- DAWI-De-minimis-Förderung
 - Entwurf Sitzungsbogen, vom 05. Juni 2025, und
 - Vertrag über die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe, Endversion vom 17. Juni 2025, nicht unterfertigt.

5. Rechtsgrundlagen

5.1. Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV⁸

Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

5.2. Beihilfebegriff

Art. 107 Abs. 1 AEUV unterscheidet zwischen *staatlichen Beihilfen* und *Beihilfen aus staatlichen Mitteln*. Der Vorteil muss unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln erfolgen und die Maßnahme muss einem Staat zurechenbar sein, beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen⁹.

Der Begriff der Beihilfe geht über den Subventionsbegriff hinaus. Der ständigen Rechtsprechung zufolge handelt es sich bei einer staatlichen Beihilfe um einen Vorteil, den der Staat einem Unternehmen ohne Entgelt oder gegen eine nicht äquivalente Gegenleistung einräumt¹⁰. Diese Definition erstreckt sich sowohl auf die Zuweisung von Mitteln an ein Unternehmen als auch auf jede Verminderung von Lasten, die das Unternehmen normalerweise tragen müsste und deren Verminderung eine Einsparung bedeutet¹¹.

Die Form, in welcher der Vorteil gewährt wird, und das vom Staat verfolgte Ziel sind völlig unerheblich. Art. 107 Abs. 1 AEUV bezieht sich ausdrücklich auf Beihilfen gleich welcher Art. Staatliche Beihilfen können beispielsweise in Form von

⁸ Der EG-Vertrag, kurz EG genannt, ist mit Ablauf des 30. (dreißigsten) November 2009 (zweitausendneun) außer Kraft getreten. Am 01. (ersten) Dezember 2009 (zweitausendneun) sind der Vertrag über die Europäische Union, EUV, und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, AEUV, in Kraft getreten. Die Regelungen, die bis 30. (dreißigsten) November 2009 (zweitausendneun) im EG enthalten waren, finden sich nun im AEUV, im Zuge der Neufassung dieses Vertrages wurden die Artikel größtenteils umnummeriert. Art. 87 EG wurde beispielsweise zu Art. 107 AEUV. Aus diesem Umstand erklärt sich, dass im Text des Gutachtens die Vorschriften des AEUV zitiert werden, Zitate aus Kommissionsdokumenten und der Judikatur aber noch die korrespondierenden Artikel des EG verwenden;

⁹ vgl. EuGH, Slg. 2002, I-4397, Rn 24, Frankreich/Kommission, Stardust Marine;

¹⁰ vgl. GA Reischl, Slg. 1980, 1235; GA Fenelly, Slg. 1996, I-733;

¹¹ vgl. EuGH, Slg. 1961, 3 Steenkolenmijnen; Slg. 1980, 1205 Denkavit; EuGH, Slg. 2005, I-1627, Rn 36, Heiser;

Subventionen, zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, Zinsvergünstigungen, Bürgschaften, Steuererleichterungen, Vorzugskonditionen beim Bezug und/oder Absatz von Waren und Dienstleistungen oder Kapitalzufuhren gewährt werden¹².

Die Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf die Definition des Beihilfebegriffs ist durch eine funktionale Betrachtungsweise gekennzeichnet¹³. Der EuGH betont regelmäßig, dass auf die Wirkung und nicht auf die Rechtsnatur und/oder die Ziele der Maßnahme¹⁴ abzustellen sei. Das besondere Merkmal staatlicher Beihilfen ist die begünstigende Wirkung, das heißt, die Verbesserung der Wettbewerbsstellung des begünstigten Unternehmens und/oder der begünstigten Produktionszweige gegenüber den Konkurrenten. Die Tatsache, dass eine staatliche Maßnahme hauptsächlich bestimmte soziale oder fiskalische Ziele verfolgt, vermag sie nicht aus dem Anwendungsbereich von Art. 107 Abs. 1 AEUV herauszunehmen.

Der EuGH hat die weite Definition des Beihilfebegriffs übernommen. Nach ständiger Praxis umfasst der Beihilfebegriff alle Maßnahmen, die, in welcher Form auch immer, die Kosten, welche ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat, reduzieren¹⁵. Dazu zählt auch der Ausgleich jener Kosten, die ein Unternehmen, durch ihm vom Staat auferlegte aufsichtsrechtliche Verpflichtungen, zu tragen hat¹⁶.

Hingegen ist das Vorliegen eines Vorteils im Falle der Rückerstattung von rechtswidrig erhobenen Abgaben¹⁷, Schadenersatzzahlungen einer nationalen Behörde an ein Unternehmen, zu denen die Behörde verurteilt wurde¹⁸ und Ausgleichsleistungen für eine Enteignung¹⁹, ausgeschlossen.

Zweites wichtiges Element des Beihilfebegriffs ist, neben der begünstigenden Wirkung einer Maßnahme, die Einseitigkeit des Vorteils. Der Vorteil muss dem begünstigten Unternehmen und/oder den begünstigten Produktionszweigen, allerdings nicht notwendigerweise völlig unentgeltlich, zukommen. Es genügt, wenn der dem Staat zuzurechnenden und aus staatlichen Mitteln bedeckten Leistung keine marktübliche Gegenleistung gegenübersteht²⁰. Das Kriterium des einseitigen Vorteils ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der Staat selbst wirtschaftlich tätig ist und Waren und Dienstleistungen am Markt anbietet und nachfragt.

¹² vgl. ABl. 1963 Nr. 2235; ABl. 2001 Nr. 1019-7;

¹³ vgl. Baudenbacher, A Brief Guide to European State Aid Law, 1997, 8;

¹⁴ vgl. EuGH, Slg. 1974, 709 Italien; Slg. 1986, 924 Deufil;

¹⁵ vgl. EuGH, Slg. 1980, 2671; Philip Morris;

¹⁶ Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs 1 des Vertrages über Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01), ABl. C 2016/262, vom 19. Juli 2016;

¹⁷ vgl. EuGH, Slg. 1980, 1205, Rn 29 bis 32; Amministrazione delle finanze dello Stato;

¹⁸ vgl. EuGH, Slg. 1988, 5515, Rn 23 und 24, Asteris AE u.a.;

¹⁹ vgl. EuG, Slg. 2010, II-125, Rn 59 bis 63 und 140 bis 141, Nuova Terni Industrie Chimiche;

²⁰ vgl. EuGH, Slg. 2002, I-4397, Frankreich/Kommission, Stardust Marine;

Damit eine Maßnahme als verbotene Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV zu qualifizieren ist, müssen folgende Merkmale vorliegen:

- Zurechenbarkeit zum Staat;
- Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils;
- Selektivität;
- Wettbewerbsverfälschung, und
- Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt die Qualifizierung als *staatliche Beihilfe* im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV, dass alle in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der potenzielle Beihilfeempfänger ein Unternehmen ist²¹:

So muss es sich erstens um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss sie geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil gewährt werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen (Urteile vom 21. Dezember 2016, Kommission/Hansestadt Lübeck, C-524/14 P, EU:C:2016:971, Rn 40, und vom 21. Dezember, Kommission/World Duty Free Group u.a., C-20/15 P und C-21/15 P, EU:C:2016:981, Rn 53)

Darüber hinaus betrifft das Wettbewerbsrecht der Union und insbesondere das Verbot in Art. 107 Abs. 1 AEUV die Tätigkeiten von Unternehmen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 23. März 2006 Enirisorse, C-237/04, EUR:C:2006:197, Rn 27 und 28, sowie vom 05. März 2015, Kommission u.a./Versalis u.a., C-93/13 P und C-123/13 P, EU:C:2015:150, Rn 88).

5.2.1. Zurechenbarkeit zum Staat

Die Mittel stammen unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln und die Maßnahme der Mittelgewährung ist dem Staat zuzurechnen. Eine Zurechenbarkeit zum Staat kann sich aber auch aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines Regierungsbeschlusses ergeben²².

Bei einer unmittelbaren Gewährung aus staatlichen Mitteln, gewährt eine staatliche Stelle selbst diese Mittel.

Mittelbar ist eine Maßnahme dem Staat zuzurechnen, wenn die Mittel von einer vom Staat benannten öffentlichen oder privaten Einrichtung gewährt werden. Eine Beihilfe, soll sie staatlichen Charakter haben, muss also

²¹ vgl. EuGH, Urteil vom 27.06.2017, Rs. C-74/16, Congregación de Escuelas Piás Provincia Betania;

²² EuGH, Rs C-706/17, Urteil vom 15.5.2019, Achema, Rn 49;

notwendigerweise aus staatlichen Mitteln finanziert werden, kann aber sowohl vom Staat als auch von Einrichtungen gewährt werden, die aufgrund eines staatlichen Mandats tätig sind. In irgendeiner Weise muss also eine staatliche Behörde an den Maßnahmen beteiligt gewesen sein²³.

Dabei muss der Staatsbegriff im weitesten Sinne verstanden werden. Er umfasst sowohl die Zentralorgane als auch die Organe der dezentralisierten Gebietskörperschaften²⁴. Ausschlaggebend ist, ob die fraglichen Mittel dem Staat zuzurechnen sind und vom Staat aufgebracht werden. Wenn öffentliche oder private Einrichtungen Beihilfen gewähren, ist zu prüfen, ob die betreffenden Einrichtungen autonom handeln oder ob ihr Verhalten aufgrund einer Kontrollbefugnis oder eines entscheidenden Einflusses durch den Staat diktiert wird²⁵. Entscheidendes Kriterium bei der Prüfung der Zurechenbarkeit ist also die Interventions- und/oder Weisungsmöglichkeit des Staates. Bei privaten Unternehmen ist zusätzlich noch zu prüfen inwieweit der Staat bei der Festlegung der betroffenen Maßnahme und ihrer Finanzierungsmodalitäten mitgewirkt hat²⁶.

Vom Anwendungsbereich des Art. 107 AEUV bleiben aber jene Maßnahmen ausgenommen, die zwar einen direkten oder indirekten staatlichen Ursprung haben und für ein oder mehrere Unternehmen einen Vorteil bewirken, für den Staatshaushalt aber keine zusätzliche Belastung darstellen²⁷.

Die Unionsgerichte haben sich mit der Definition, was *staatliche Mittel* im Sinne des Beihilferechtes sind, in etlichen Entscheidungen auseinandergesetzt, z.B. Air France²⁸, Ladbroke Racing Limited²⁹, Westdeutsche Landesbank Girozentrale/Land Nordrhein-Westfalen³⁰.

Der Begriff *staatliche Mittel* wird nach der Judikatur einerseits durch die Mittelherkunft und andererseits durch die Zugriffsmöglichkeit durch den Staat definiert³¹.

²³ vgl. EuGH, Slg. 2002, I-4397, Frankreich/Kommission, Stardust Marine, zuletzt EuGH, Rs C-706/17, Urteil vom 15.5.2019, Achema, Rn 66, Rn 67;

²⁴ vgl. EuGH, Slg. 1984, 3809, Intermills;

²⁵ vgl. EuGH, Slg. 1988, 219, van der Kooy; EuGH, Slg. 1991, I-1603 Italien;

²⁶ EuG, Rs T-98/16, Urteil vom 19.3.2019, Banca Tercas, Rn 87, 90, und 91;

²⁷ vgl. EuGH, Slg. 1993, I-887, Sloman Neptun;

²⁸ vgl. EuG, Slg. 1996, II-02109, Air France/Kommission;

²⁹ vgl. EuGH, Slg. 2000, I-03271, Frankreich/Ladbroke Racing Limited;

³⁰ vgl. EuG, Slg. 2003, II-00435, Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Nordrhein Westfalen/Kommission;

³¹ vgl. Rabel/Hauenschild, Fragen der staatlichen Mittelzurechnung im Beihilferecht, ERZ, Juni 2010/Nr. 2, S 75 ff; EuGH, Rs 482/99, Urteil vom 16.5.2002, Frankreich/Kommission, Rn 24;

In der Bekanntmachung der Kommission³² führt diese unter Punkt 3.2. *Staatliche Mittel*, in Rn 51 Folgendes aus:

Die Übertragung staatlicher Mittel kann u.a. in Form von direkten Zuschüssen, Darlehen, Garantien, Beteiligungen am Kapital von Unternehmen und Sachleistungen erfolgen. Eine konkrete und verbindliche Zusage, staatliche Mittel zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, wird ebenfalls als Übertragung staatlicher Mittel angesehen. Eine positive Mittelübertragung ist nicht erforderlich, da ein Einnahmenverzicht des Staates bereits ausreicht. Der Verzicht auf Einnahmen, die anderenfalls an den Staat gezahlt worden wären, stellt eine Übertragung staatlicher Mittel dar³³. Einnahmeverluste, die aus den von einem Mitgliedstaat gewährten Steuer- und Abgabenbefreiungen oder -ermäßigungen oder aus dem Erlass von Geldbußen oder anderen Zwangsgeldern resultieren, sind als staatliche Mittel im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV anzusehen³⁴. Die Schaffung eines hinreichend konkreten Risikos für den Eintritt einer künftigen zusätzlichen Belastung für den Staat aufgrund einer staatlichen Garantie oder eines vertraglichen Angebotes ist für die Zwecke des Artikels 107 Absatz bereits ausreichend³⁵.

5.2.2. Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils an Unternehmen

Der begünstigte Rechtsträger erhält eine wirtschaftliche Begünstigung, die er unter normalen Marktbedingungen, also ohne Intervention des Staates, nicht erhalten hätte. Um das festzustellen, wird die finanzielle Lage des Rechtsträgers nach der staatlichen Maßnahme mit der finanziellen Lage verglichen, in welcher sich der Rechtsträger befände, wäre die Maßnahme nicht durchgeführt worden³⁶.

Die Vorteilszuweisung setzt voraus, dass der begünstigte Rechtsträger ein *Unternehmen* im Sinne von Art. 101 AEUV, also wirtschaftlich tätig, ist. In der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe³⁷ finden sich, soweit für dieses Gutachten von Interesse, folgende Festlegungen:

³² Bekanntmachung aaO;

³³ vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2000, Frankreich/Ladbroke Racing Ltd und Kommission, C-83/98 P, Slg. 2000, I-3271, Rn 48-51;

³⁴ vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 1994, Banco Exterior de España SA/Ayuntamiento de Valencia C-387/92, Slg. 1994, I-877, Rn 14, zu Steuerbefreiungen. Ausnahmen von den normalen Insolvenzvorschriften, die Unternehmen erlauben, ihre wirtschaftliche Tätigkeit unter Umständen fortzusetzen, unter denen dies bei Anwendung der normalen Insolvenzvorschriften ausgeschlossen wäre, können eine zusätzliche Belastung für den Staat mit sich bringen, wenn öffentliche Einrichtungen zu den Hauptgläubigern dieses Unternehmens gehören oder wenn dies einem tatsächlichen Verzicht auf öffentliche Forderungen gleichkommt (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 1999, Industrie Aeronautique e Meccaniche Rinaldo Piaggio SpA/International Factors Italia SpA (Ifitalia) u.a., C-295/97, Slg. 1999, I-3761, Rn 40-43; Urteil des Gerichtshofs vom 1. Dezember 1998, Ecotrade Srl/Altiforni e Ferriere di Servola SpA (AFS), C-200/97, Slg. 1998, I-7907, Rn 45;

³⁵ vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 1. Dezember 1998, Ecotrade Srl/Altiforni e Ferriere di Servola SpA (AFS), C-200/97, 1998, I-7907, Rn 41; Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2013, Bouygues SA und Bouygues Telecom SA/Kommission u.a., verbundene Rechtssachen C-399/10 P und C-401/10P, Slg. 2013, I-0000, Rn 137-139. Die Judikaturlinie wurde erst kürzlich wieder in mehreren Entscheidungen bestätigt, vgl. Urteile des Gerichtshofs vom 28.03.2019, Rs C-105/16P Deutschland/Kommission, Urteil vom 15.05.2019, Rs C-706/17, Achema;

³⁶ vgl. EuGH, Slg. 1974, 709, Rn 13, Italien/Kommission;

³⁷ Bekanntmachung aaO;

- 2.6. *Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich Naturschutz*
33. *Die Kultur ist Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, die unsere Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Der Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes umfasst eine Vielzahl von Zielsetzungen und Aktivitäten, unter anderem im Zusammenhang mit Museen, Archiven, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, archäologischen Stätten, Denkmälern, historischen Stätten und Gebäuden, traditionelles Brauchtum und Handwerk, Festivals und Ausstellungen, sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung. Europas reiches Naturerbe sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Lebensräume und der Arten bieten große Vorteile für die Gesellschaften in der EU.*
34. *Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes können diese Tätigkeiten auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt daher nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe dar. Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.*
35. *Werden kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Aktivitäten (einschließlich des Naturschutzes) hingegen vorwiegend aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert (wie kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals sowie vorwiegend aus Studiengebühren finanzierte Kunstschulen), so sollten diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Auch kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten, die nur bestimmten Unternehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen (zum Beispiel die Restaurierung eines historischen Gebäudes, das von einem Privatunternehmen genutzt wird) sind in der Regel als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen.*
36. *Ferner sind viele kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten objektiv nicht substituierbar (etwa das Führen öffentlicher Archive, die einzigartige Dokumente umfassen), so dass kein echter Markt bestehen kann. Nach Ansicht der Kommission sind solche Tätigkeiten ebenfalls nichtwirtschaftlicher Natur.*
37. *Übt eine Einheit kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten aus, die teils gemäß den Ausführungen unter den Randnummern 34 und 36 nichtwirtschaftlicher Natur und teils wirtschaftlicher Natur sind, so fällt die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfenvorschriften, als sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt⁽³⁸⁾.*

³⁸ Wie unter Rn. 207 erläutert, ist die Kommission der Auffassung, dass übliche Zusatzleistungen (wie Restaurants, Geschäfte oder bezahlte Parkplätze) von fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Infrastrukturen sich in der Regel nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Auch die öffentliche

5.2.3. Selektivität

Eine staatliche Maßnahme fällt nur unter das Beihilfeverbot, wenn die Begünstigung bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige umfasst; Maßnahmen, die für sämtliche Unternehmen und/oder Produktionszweige gelten, fallen üblicherweise nicht unter den Beihilfebegriff.

Auch wenn eine staatliche Maßnahme eine große Zahl von Unternehmen begünstigt und die Wirtschaftszweige, zu denen diese Unternehmen gehören, von großer Bedeutung sind, wird die Maßnahme nicht als eine allgemeine wirtschaftspolitische angesehen, so lange sie nicht allen Wirtschaftszweigen zugutekommt³⁹.

Bei der Beurteilung der Selektivität wird zwischen materieller und geographischer Selektivität unterschieden, wobei materielle Selektivität bedeutet, dass die Maßnahme nur bestimmte Unternehmen und/oder Produktionszweige betrifft. Die materielle Selektivität kann de facto oder de iure vorliegen.

Eine De-iure-Selektivität ergibt sich aus den tatsächlichen Voraussetzungen, die ein Unternehmen zu erfüllen hat, um Anspruch auf eine begünstigende Maßnahme zu haben. Eine De-facto-Selektivität liegt vor, wenn zwar die förmlichen Kriterien für die Anwendung der Maßnahme allgemein und objektiv formuliert sind, die Maßnahme aber so ausgestaltet ist, dass ihre Auswirkungen eine bestimmte Gruppe von Unternehmen erheblich begünstigen⁴⁰.

Jedoch kann ein Mitgliedsstaat rechtens zwischen Unternehmen differenzieren, wenn darlegbar ist, dass diese Differenzierung tatsächlich durch die Natur oder den inneren Aufbau des jeweiligen Systems gerechtfertigt ist⁴¹.

Bei der geographischen Selektivität ist daran zu erinnern, dass Maßnahmen, die auf dem gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates in Kraft gesetzt werden, prima vista nicht als selektiv anzusehen sind, aber auch regionale Maßnahmen, die Selektivität nahe legen, können unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigbar sein.

Finanzierung von Zusatzleistungen, die in Verbindung mit nichtwirtschaftlichen kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmten Tätigkeiten erbracht werden (z. B. ein Geschäft, eine Bar oder eine kostenpflichtige Garderobe in einem Museum), dürfte sich in der Regel nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken;

³⁹ vgl. EuGH, Slg. 2001, I-8365, Rn 48; *Adria-Wien Pipeline*;

⁴⁰ vgl. EuGH, Slg. 2011, I-11113, Rn 101 ff., *Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich*;

⁴¹ vgl. EuGH, Slg. 2011, I-1113, Rn 146; *Spanien/Government of Gibraltar und Vereinigtes Königreich*;

5.2.4. Wettbewerbsverfälschung

Von einer Wettbewerbsverfälschung im Sinne von Art. 107 AEUV wird in der Regel ausgegangen, wenn einem Unternehmen, welches in einem Markt tätig ist, in welchem ein Wettbewerb herrscht, ein finanzieller Vorteil gewährt wird – die Gewährung des Vorteiles kann aber immer dann ausgeschlossen werden, wenn ein Unternehmen auf einem Markt tätig ist, auf welchem kein Wettbewerb herrscht⁴².

5.2.5. Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels

Grundsätzlich geht man davon aus, dass ein Vorteil, der einem Unternehmen gewährt wird, welches auf einem für den Wettbewerb geöffneten Markt tätig ist, den Wettbewerb verfälscht und auch geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Eine potenzielle Auswirkung der Maßnahme auf den Handel wird bereits als ausreichend erachtet.

So muss, wenn eine von einem Mitgliedstaat gewährte Finanzhilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wettbewerbern im innergemeinschaftlichen Handel verstärkt, dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden⁴³

Selbst eine staatliche Begünstigung von Unternehmen, die ausschließlich örtliche und regionale Dienste leisten, kann sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken, wenn solche Dienste von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten erbracht werden können und diese Möglichkeit nicht rein hypothetischer Natur ist.

In der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe finden sich folgende Festlegungen:

196. *Die Kommission hat in einer Reihe von Beschlüssen unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Fälle die Auffassung vertreten, dass die betreffende Maßnahme rein lokale Auswirkungen hatte und sich folglich nicht auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkte. In diesen Fällen stellte die Kommission insbesondere fest, dass der Beihilfeempfänger Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat anbot und es unwahrscheinlich war, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen würde; ferner war nicht davon auszugehen, dass die Maßnahme mehr als marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde.*

⁴² vgl. EuGH, Slg. 2003, I-7747, Altmark Trans;

⁴³ vgl. EuGH, Rs C-197/11 und C-203/11, Urteil vom 08.05.2013, Libert ua, Rn 77; ;

197. *Während sich keine allgemeinen Kategorien von Maßnahmen festlegen lassen, die diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen, finden sich in Kommissionsbeschlüssen Beispiele für Situationen, in denen die Kommission angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen. Einige Beispiele solcher Fälle sind:*
- a) *Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überwiegend lokalem Einzugsgebiet, die kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften* ⁽⁴⁴⁾;
 - b) *kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten* ⁽⁴⁵⁾, *die jedoch kaum Nutzer oder Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen* ⁽⁴⁶⁾; *nach Auffassung der Kommission dürften nur Zuwendungen für große und renommierte Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird, geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen;*
 - c) *Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen, die die üblichen medizinischen Leistungen für die örtliche Bevölkerung erbringen und kaum für Kunden oder Investitionen aus anderen Mitgliedstaaten von Interesse sein dürften* ⁽⁴⁷⁾;
 - d) *Nachrichtenmedien und/oder kulturelle Erzeugnisse, die aus sprachlichen und räumlichen Gründen ein örtlich begrenztes Publikum haben* ⁽⁴⁸⁾;
 - e) *Tagungszentren, bei denen es aufgrund des Standorts und angesichts der potenziellen Auswirkungen der Beihilfe auf die Preise*

⁴⁴ Siehe z. B. die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission über die staatlichen Beihilfen N 258/2000 – Freizeitbad Dorsten (ABl. C 172 vom 16.6.2001, S. 16), C 10/2003 – Niederlande – Jachthäfen ohne Erwerbscharakter (ABl. L 34 vom 6.2.2004, S. 63), SA.37963 – Vereinigtes Königreich – Mutmaßliche Beihilfe für Glenmore Lodge (ABl. C 277 vom 21.8.2015, S. 3) und SA.38208 – Vereinigtes Königreich – Mutmaßliche Beihilfe für mitgliedschaftlich organisierte Golfclubs (ABl. C 277 vom 21.8.2015, S. 4);

⁴⁵ Unter welchen Voraussetzungen Tätigkeiten zur Förderung der Kultur oder zur Erhaltung des kulturellen Erbes als wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV anzusehen sind, ist Abschnitt 2.6 zu entnehmen. Bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten zur Förderung der Kultur oder zur Erhaltung des kulturellen Erbes muss nicht geprüft werden, ob etwaige staatliche Zuwendungen Auswirkungen auf den Handel haben könnten;

⁴⁶ Siehe z. B. die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission über die staatlichen Beihilfen N 630/2003 – Unterstützung für örtliche Museen in Sardinien (ABl. C 275 vom 8.11.2005, S. 3), SA.34466 – Zypern – Zentrum für visuelle Kunst und Forschung (ABl. C 1 vom 4.1.2013, S. 10), SA.36581 – Griechenland – Bau des archäologischen Museums, Messara, Kreta (ABl. C 353 vom 3.12.2013, S. 4), SA.35909 (2012/N) – Tschechische Republik – Tourismusinfrastruktur in der NUTS-II-Region Südosten (ABl. C 306 vom 22.10.2013, S. 4) und SA.34891 (2012/N) – Polen – Staatliche Unterstützung für Zwiazek Gmin Fortecznych Twierdzy Przemysl (ABl. C 293 vom 9.10.2013, S. 1);

⁴⁷ Siehe z. B. die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der Kommission über die staatlichen Beihilfen N 543/2001 – Irland – Staatliche Abschreibung für Krankenhäuser (ABl. C 154 vom 28.6.2002, S. 4), SA.34576 – Portugal – Station für langfristige Betreuung Jean Piaget/Nord-Osten (ABl. C 73 vom 13.3.2013, S. 1), SA.37432 – Tschechische Republik – Finanzierung öffentlicher Krankenhäuser in der Region Hradec Králové (ABl. C 203 vom 19.6.2015, S. 2), SA.37904 – Deutschland – Mutmaßliche staatliche Beihilfe an ein Ärztehaus in Durmersheim (ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 2) und SA.38035 – Deutschland – Mutmaßliche Beihilfe für eine Reha-Fachklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 3);

⁴⁸ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission über die staatlichen Beihilfen N 257/2007 – Zuwendungen für Theaterproduktionen im Baskenland (ABl. C 173 vom 26.7.2007, S. 1) und N 458/2004 – Editorial Andaluza Holding (ABl. C 131 vom 28.5.2005, S. 1); SA.33243 – Jornal de Madeira (ABl. C 16 vom 19.1.2013, S. 1);

unwahrscheinlich ist, dass Nutzer von Tagungszentren in anderen Mitgliedstaaten abgeworben werden ⁽⁴⁹⁾;

- f) *Informations- und Netzwerkplattformen zur direkten Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Bewältigung sozialer Konflikte in einem vorab festgelegten, sehr kleinen lokalen Gebiet* ⁽⁵⁰⁾;
- g) *kleine Flughäfen* ⁽⁵¹⁾ *oder Häfen* ⁽⁵²⁾, *die überwiegend lokale Nutzer bedienen, so dass der Wettbewerb um die angebotenen Dienstleistungen auf die lokale Ebene begrenzt ist und allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen zu erwarten sind*;
- h) *die Finanzierung bestimmter Seilbahnen (und insbesondere von Skiliften) in Gebieten mit wenigen Einrichtungen und geringen Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen. Die Kommission hat klargestellt, dass für die Unterscheidung zwischen Anlagen, die auch auswärtige Nutzer anziehen können (weshalb hier in der Regel von Auswirkungen auf den Handel auszugehen ist), und Anlagen in Gebieten mit wenigen Einrichtungen und geringen Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen (weshalb die öffentliche Förderung möglicherweise keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten hat) in der Regel die folgenden Faktoren herangezogen werden* ⁽⁵³⁾: a) *Standort der Anlage (zum Beispiel innerstädtisch oder mehrere Dörfer verbindend)* b) *Betriebszeiten*, c) *vorwiegend lokale Nutzer – (Verhältnis zwischen der Anzahl der Tages- und Wochenpässe)*, d) *Verhältnis zwischen Anzahl und Kapazität der Anlagen und der Anzahl der ortsansässigen Nutzer*, e) *andere touristische Einrichtungen in dem Gebiet. Ähnliche Faktoren könnten mit den erforderlichen Anpassungen auch für andere Arten von Anlagen relevant sein.*

198. *Wenngleich sich in den meisten Beihilfesachen bereits aus den Umständen, unter denen die Beihilfe gewährt wurde, ergibt, dass sie Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben könnte und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht, müssen diese Umstände angemessen dargelegt werden. Bei Beihilferegulungen reicht es in der Regel aus, die Merkmale der betreffenden Regelung zu würdigen* ⁽⁵⁴⁾.

Die Kommission ist also der Ansicht, dass keine Auswirkung auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hervorgerufen wird, wenn folgende Kriterien vorliegen:

⁴⁹ Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe N 486/2002 – Schweden- Errichtung eines Konferenzentrums in Visby (ABl. C 75 vom 27.3.2003, S. 2);

⁵⁰ Siehe Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.33149 — Städtische Projektgesellschaft „Wirtschaftsbüro Kiel-Gaarden (ABl. C 188 vom 5.6.2015, S. 1);

⁵¹ Siehe z. B. den Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.38441 — Vereinigtes Königreich — Flugverbindung Scilly-Inseln (ABl. C 5 vom 9.1.2015, S. 4);

⁵² Siehe z. B. die Beschlüsse der Kommission über die staatlichen Beihilfen SA.39403 — Niederlande — Investition in den Hafen Lauwersoog (ABl. C 259 vom 7.8.2015, S. 4) und SA.42219 — Deutschland — Umbau der Schuhmacherbrücke im Hafen Maasholm (ABl. C 426 vom 18.12.2015, S. 5);

⁵³ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte über die staatliche Beihilfe N 376/01 — Beihilferegulierung zugunsten von Seilbahnen (ABl. C 172 vom 18.7.2002, S. 2);

⁵⁴ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 1987, Deutschland/Kommission, 248/84, ECLI:EU:C:1987:437, Rn. 18;

- die Maßnahme führt nicht dazu, dass die betreffende Region Nachfrage oder Investitionen anzieht, und sie schafft keine Hindernisse für die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten;
- die Waren beziehungsweise Dienstleistungen, die der Beihilfeempfänger anbietet, sind rein lokaler Art oder geografisch gesehen nur für ein begrenztes Gebiet von Interesse, und
- es sind höchstens marginale Auswirkungen auf die Märkte und für Verbraucher in benachbarten Mitgliedstaaten zu erwarten.

Eine Handelsbeeinträchtigung wird angenommen, wenn eine Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Wirtschaftsteilnehmern im europäischen Ausland verstärkt; die Beihilfe muss also grenzüberschreitende Wirkung haben⁵⁵.

Eine grenzüberschreitende Wirkung liegt auch vor, wenn die angesprochenen Dienstleistungen und/oder Waren auch im Ausland nachgefragt werden, wobei es genügt, wenn eine internationale Anziehungskraft besteht und dadurch Touristenströme zumindest potentiell beeinflusst werden⁵⁶.

Die – hypothetisch immer vorhandene – Möglichkeit, dass es in Einzelfällen zu einer grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von lokalen Einrichtungen kommen kann, führt nicht zwingend dazu, dass der rein lokale Bezug zu verneinen ist. Es ist ausreichend, dass die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels vernachlässigbar ist⁵⁷.

5.3. Durchführungsverbot - Primärrecht

Art. 108 Abs. 3 AEUV⁵⁸ enthält ein unmittelbar wirksames Durchführungsverbot hinsichtlich nicht genehmigter Beihilfen; dem Mitgliedstaat ist es untersagt, eine nicht genehmigte oder freigestellte Beihilfe an ein Unternehmen auszusahlen.

Die unmittelbare Wirkung des Durchführungsverbotes führt einerseits zur schwebenden Unwirksamkeit beziehungsweise Nichtigkeit und/oder Rückforderbarkeit solcher Beihilfen, andererseits haben Mitbewerber die Möglichkeit, eine sogenannte Konkurrentenklage einzubringen und die Nichtdurchführung der Beihilfe vor den innerstaatlichen Gerichten durchzusetzen⁵⁹.

⁵⁵ vgl. EuGH, Slg. 2005, I -7419, Administracion del Estado, Rn 44; Slg. 2005, I -11137, Unicredito Italiano SpA, Rn 56;

⁵⁶ vgl. N 258/00, Freizeitbad Dorsten; N 661/2009, Rn 22, Österreichische Bundesmuseen II;

⁵⁷ vgl. N 357/2007, ABl. L 2007/90, 52;

⁵⁸ bis 30. November 2009 Art. 88 Abs. 3 EG;

⁵⁹ vgl. zuletzt OGH 4 Ob 154/09 i;

Ein Wettbewerber des Begünstigten kann zum Beispiel vor einem innerstaatlichen Gericht eine Klage auf Ersatz von Schäden geltend machen, die ihm durch eine rechtswidrige staatliche Beihilfe entstanden sind. Der Schadenersatz vor einem innerstaatlichen Gericht kann unabhängig davon gefordert werden, ob die in Rede stehende Beihilfemaßnahme zugleich von der Kommission geprüft wird oder sogar nachträglich von ihr genehmigt wurde⁶⁰.

Die unmittelbare Anwendung des Durchführungsverbotes nach Art. 108 Abs. 3 AEUV durch innerstaatliche Gerichte wurde in letzter Zeit mehrfach durch den EuGH bestätigt⁶¹.

Das Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV führt sogar zur Rechtskraftdurchbrechung von gerichtlichen Entscheidungen, sofern das erkennende Gericht das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht geprüft hat⁶².

Neben der Geltung für innerstaatliche Gerichte, ist das Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV auch von den nationalen Verwaltungsbehörden anzuwenden⁶³.

5.4. Freigestellte Beihilfen

Das Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV ist nicht auf Maßnahmen anzuwenden, die durch eine generelle Norm, oder im Einzelfall, nach Notifizierung und Genehmigung durch die Kommission, freigestellt sind.

Die generelle Freistellung von Maßnahmen erfolgt üblicherweise durch Verordnungen. Es ist aber in der Lehre und der Judikatur anerkannt, dass das sogenannte *Soft Law*, also Mitteilungen, Leitlinien und Richtlinien der Kommission Selbstbindungsnormen darstellen. Wenn die Kommission also in Mitteilungen, Leitlinien und/oder Richtlinien gewisse Sachverhalte als beihilfeneutral bezeichnet, können Maßnahmen, die den Festlegungen der Kommission in diesen Dokumenten entsprechen, nicht dazu führen, dass die Kommission ein Prüfungsverfahren einleitet.

Die AGVO⁶⁴ ist eine derartige Freistellung.

⁶⁰ EuGH, Rs C-387/17, Urteil vom 23.1.2019, Falimento Traghetti, Rn 56, 57, 60;

⁶¹ vgl. EuGH, Rs C-387/17, Urteil vom 23.1.2019, Falimento Traghetti; EuGH, Rs C-349/17, Urteil vom 5.3.2019, Esti Pagar;

⁶² EuGH, RS C-505/14, Urteil vom 11.11.2015, Klausner Holz Niedersachsen GmbH, Rn 46;

⁶³ EuGH, Rs C-349/17, Urteil vom 5.3.2019; Esti Pagar, Rn 91;

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, berichtigt durch ABl. L 283 vom 27. September 214, geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20. Juni 2017, Verordnung (EU) 2020/972 vom 02. Juli 2020, ABl. L 215 vom 07. Juli 2020, Verordnung (EU) 2021/452 vom

Die Festlegungen in der AGVO lauten, soweit für dieses Gutachten von Interesse, wie folgt:

ABSCHNITT 11

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Artikel 53

Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

1. *Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in diesem Artikel und in Kapitel I festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.*
2. *Beihilfen können für die folgenden kulturellen Zwecke und Aktivitäten gewährt werden:*
 - a) *Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur;*
 - b) *materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist;*
 - c) *immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk;*
 - d) *Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten;*
 - e) *Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;*
 - f) *Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen.*
3. *Die Beihilfen können in folgender Form gewährt werden:*
 - a) *Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur;*
 - b) *Betriebsbeihilfen.*
4. *Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem*
 - a) *die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;*

15. März 2021, ABl. L 89 vom 16. März 2021, Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021, ABl. L 270 vom 29. Juli 2021, Verordnung (EU) 2023/917 vom 4. Mai 2023, ABl. L 119 vom 05. Mai 2023 und Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023;

- b) *die Kosten für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe;*
 - c) *die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;*
 - d) *die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;*
 - e) *die Kosten für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.*
5. *Bei Betriebsbeihilfen sind folgende Kosten beihilfefähig:*
- a) *die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb;*
 - b) *die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien;*
 - c) *die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;*
 - d) *die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;*
 - e) *die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet;*
 - f) *Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.*
6. *Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrags nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der*

Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

7. *Bei Betriebsbeihilfen darf der Beihilfebetrug nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten.*
8. *Bei Beihilfen von nicht mehr als 2,2 Mio. EUR kann der Beihilfehöchstbetrag alternativ zur Anwendung der in den Absätzen 6 und 7 genannten Methode auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden.*
9. *Bei den in Absatz 2 Buchstabe f festgelegten Tätigkeiten darf der Beihilfehöchstbetrag nicht höher sein als entweder die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder 70 % der beihilfefähigen Kosten. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.*
10. *Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften kommen unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, nicht für eine Freistellung nach diesem Artikel in Frage.*

5.5. Market Investor Principle

Art. 345 AEUV normiert, dass die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten vom Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht berührt wird.

Nachdem sogenannten Market Investor Principle⁶⁵ muss bei der Zurverfügungstellung von öffentlichen Mitteln für ein Unternehmen geprüft werden, ob sich ein marktwirtschaftlich handelnder Privatinvestor unter ähnlichen Umständen genauso verhalten würde. Dies ist dann der Fall, wenn das investierte Kapital eine normale Rendite in Form von Dividenden oder eines Mehrwerts zu erbringen verspricht. Stellt sich hingegen heraus, dass ein Privatinvestor nicht wie die betreffende staatliche Stelle handeln würde, so stellt die Kapitalzufuhr eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

⁶⁵ vgl. EuGH, Slg. 1985, 809 Leeuwarder Papierwarenfabrik; Das Market Investor Principle ist vor dem Hintergrund von Art. 295 EG zu sehen – Dieser Vertrag lässt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt – ausgehend vom Grundsatz der Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Unternehmen darf die öffentliche Hand bei Kapitalbeteiligungen weder begünstigt noch benachteiligt werden. Bei Investitionen der öffentlichen Hand ist daher zu prüfen, ob ein privater und kapitalistisch denkender Investor unter vergleichbaren Umständen dieselben oder ähnliche Investitionen getätigt bzw. Handlungen vorgenommen hätte. Ist diese Frage zu bejahen, so sind Mittel, die der Staat einem Unternehmen direkt oder indirekt unter normalen Marktbedingungen zur Verfügung stellt, nicht als staatliche Beihilfen anzusehen, zuletzt EuG, Rs T-111/15, Urteil vom 13.12.2018, Ryanair ua/Kommission, Rn 144;

Die Unionsgerichte haben in diesem Zusammenhang allerdings präzisiert, dass die Mitgliedstaaten im Gegensatz zu bestimmten Privatinvestoren weniger an einer sofortigen, als an einer längerfristigen Rentabilität ihrer Investitionen interessiert sein können. Ihr Verhalten als öffentliche Kapitalgeber kann also nicht mit dem Verhalten von Privatinvestoren mit einer kurzfristigen Perspektive gleichgesetzt werden. Es muss mit dem Verhalten von Holdinggesellschaften oder privaten Unternehmensgruppen verglichen werden, deren Rentabilitätsdenken in Übereinstimmung mit einer gesamtwirtschaftlichen oder sektoralen Politik, die für ihr Geschäftsgebaren charakteristisch ist, auf längere Sicht angelegt ist⁶⁶.

Nach der ständigen Rechtsprechung ist bei der Prüfung der Frage der beihilferechtlichen Relevanz einer staatlichen Beteiligung, der Gewährung von Darlehen und/oder sonstigen Verfügungen über öffentliche Mittel zu hinterfragen, ob ein privater Kapitalgeber unter vergleichbaren Umständen eine gleichartige Transaktion vorgenommen hätte⁶⁷. Das Transaktionsverhalten wird an einem privaten Kapitalgeber gemessen, jedoch nicht zwangsläufig mit einem spekulativen Kapitalgeber, der das Kapital zum Zwecke einer mehr oder weniger kurzfristigen Rentabilisierung anlegt. Es kann auch das Verhalten einer privaten Holding oder einer privaten Unternehmensgruppe, die eine globale oder sektorale Strukturpolitik verfolgt und sich von längerfristigen Rentabilitätserwartungen leiten lässt, herangezogen werden, was der bisherigen Judikatur entspricht⁶⁸. Zu berücksichtigen ist weiters beim Vergleich, wie sich der fragliche Kapitalgeber in der fraglichen Situation verhalten hätte, wenn er zum Entscheidungszeitpunkt dieselben Informationen über das Zielunternehmen und die vorhersehbaren Entwicklungen gehabt hätte⁶⁹. Erfolgt eine Investition einer staatlichen Stelle parallel zu einer nennenswerten Investition privater Wirtschaftsteilnehmer unter vergleichbaren Bedingungen, so kann in der Regel eine Beihilfe ebenfalls ausgeschlossen werden⁷⁰. Dies gilt jedoch nur eingeschränkt, wenn die Privatinvestoren erst nach Zuweisung oder doch fester Zusage der öffentlichen Mittel erfolgen⁷¹.

Daher ist von einer Beihilfe auszugehen, wenn der Staat Unterstützungen gewährt, die ein vergleichbarer Privatinvestor nicht (mehr) gewähren würde, weil sie aus marktwirtschaftlicher Sicht unvernünftig und untragbar erscheinen⁷². So begründet etwa eine Kapitalzuführung an ein seit Jahren nur Verluste erwirtschaftendes Unternehmen, die sich wirtschaftlich nicht nur als kostspieliger als eine Liquidation der Aktiva erweist, sondern auch noch im Zusammenhang mit dem Verkauf des

⁶⁶ vgl. EuGH, Slg. 1991, 1603 Alfa Romeo;

⁶⁷ vgl. EuG, Urteil vom 24.9.2008, Rs T-20/03, Kahla/Thüringen Porzellan;

⁶⁸ vgl. EuGH, Slg. 2002, II-3049, HAMSA;

⁶⁹ vgl. EuGH, Slg. 2003, II-435, West Lb;

⁷⁰ vgl. EuGH, Slg. 1996, II-2109, Air France; vgl. auch T-20/03, Kahla/Thüringen Porzellan;

⁷¹ vgl. EuGH, Slg. 1990, I-307, Frankreich/Kommission;

⁷² vgl. Jaeger, Steuern und parafiskalische Abgaben, Rn 63;

Unternehmens steht, was einem Privatinvestor – selbst längerfristig – jede Gewinnaussicht nimmt, eine Beihilfe⁷³.

Insgesamt bietet der mit dem *Market Investor Test* verfolgte Ansatz, bei beihilferechtlichen Begünstigungen darauf abzustellen, ob sie im „normalen“, von staatlichen Eingriffen unbeeinflussten Wirtschaftsverlauf ebenso gewährt worden wären, einen sinnvollen Test zur Entlarvung beihilferechtlich relevanter Vorteile. Er ermöglicht die notwendige Trennung zwischen wettbewerbsneutralem unternehmerischem Handeln und wirtschaftspolitisch motivierten Eingriffen eines Staates⁷⁴. Kann eine staatliche Maßnahme mit dem Market Investor Principle gerechtfertigt werden, so wird dem Empfänger der staatlichen Maßnahme im Ergebnis dennoch ein wirtschaftlicher Vorteil zuteil. Dieser begründet aber keine *Begünstigung* iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV, da es durch die Anwendung des Market Investor Principle zu einem Perspektivenwechsel kommt.

Gefragt wird nicht mehr danach, ob der Beihilfeempfänger einen Vorteil genießt, sondern vielmehr, ob sich der *Beihilfegeber* marktkonform verhalten hat⁷⁵. Die bloße Frage nach dem Gewähren eines wirtschaftlichen Vorteils wäre an dieser Stelle nicht mehr zielführend, denn ein Vorteil liegt gerade vor. Entscheidend ist, ob es sich um einen *beihilferechtlich relevanten* Vorteil handelt.

Die Kommission hat zum Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten in der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe Folgendes ausgeführt⁷⁶:

74. *Wirtschaftliche Transaktionen von öffentlichen Stellen (einschließlich öffentlicher Unternehmen) verschaffen der Gegenseite keinen Vorteil und stellen somit keine Beihilfe dar, sofern sie zu normalen Marktbedingungen vorgenommen werden*⁷⁷. Dieser Grundsatz ist in Bezug auf verschiedene wirtschaftliche Transaktionen entwickelt worden. Die Unionsgerichte haben den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers entwickelt, um bei öffentlichen Investitionen (insbesondere Kapitalzuführungen) festzustellen, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt: Um zu ermitteln, ob eine Investition einer öffentlichen Stelle eine staatliche Beihilfe darstellt, ist zu prüfen, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage zu der fraglichen Investition hätte bewegt werden können⁷⁸. Im gleichen Sinne haben die Unionsgerichte das Kriterium des privaten

⁷³ vgl. EuG 21.1.1999, T-129/95, Neue Maxhütte Stahlwerke, Rn 124 f.;

⁷⁴ vgl. Sutter, Art. 87 EGV, in Mayer (Hrsg) EGV, Rn 63;

⁷⁵ vgl. Koenig/Kühling/Ritter, EG-Beihilferecht², Rn 76;

⁷⁶ Bekanntmachung aaO;

⁷⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1996, SFEI u. a., C-39/94, ECLI:EU:C:1996:285, Rn 60 und 61;

⁷⁸ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1990, Belgien/Kommission (Tubemeuse), C-142/87, ECLI:EU:C:1990:125, Rn 29; Urteil des Gerichtshofs vom 21. März 1991, Italien/Kommission (ALFA Romeo), C-305/89, ECLI:EU:C:1991:142, Rn 18 und 19; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. April 1998, Cityflyer Express/Kommission, T-16/96, ECLI:EU:T:1998:78, Rn 51; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 21. Januar 1999, Neue Maxhütte Stahlwerke und Lech-Stahlwerke/Kommission, verbundene Rechtssachen T-129/95, T-2/96 und T-97/96, ECLI:EU:T:1999:7, Rn 104; Urteil des Gerichts vom 6. März 2003, Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission, verbundene Rechtssachen T-228/99 und T-233/99, ECLI:EU:T:2003:57;

Gläubigers entwickelt, um prüfen zu können, ob eine Umschuldung durch öffentliche Gläubiger eine staatliche Beihilfe beinhaltet. Hierzu wird das Verhalten eines öffentlichen Gläubigers, mit dem eines hypothetischen privaten Gläubigers in ähnlicher Lage verglichen⁷⁹. Außerdem haben die Unionsgerichte das Kriterium des privaten Verkäufers entwickelt, um feststellen zu können, ob ein Verkauf durch eine öffentliche Stelle eine staatliche Beihilfe beinhaltet. Hierzu wird geprüft, ob ein privater Verkäufer unter normalen Marktbedingungen denselben oder einen besseren Preis hätte erzielen können⁸⁰.

75. *Diese Kriterien sind Abwandlungen desselben Grundkonzepts, wonach das Verhalten öffentlicher Stellen mit dem Verhalten ähnlicher privater Wirtschaftsbeteiligter, die unter normalen Marktbedingungen tätig sind, verglichen werden sollte, um zu ermitteln, ob der Gegenseite durch die wirtschaftlichen Transaktionen dieser Stellen ein Vorteil gewährt wird. In dieser Mitteilung wird die Kommission daher generell auf das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten Bezug nehmen, wenn es um die Methode für die Prüfung geht, ob wirtschaftliche Transaktionen von öffentlichen Stellen zu marktüblichen Bedingungen vorgenommen werden und ob der Gegenseite dadurch ein Vorteil entsteht (den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte). Die allgemeinen Grundsätze und die einschlägigen Kriterien für die Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten werden in den Abschnitten 4.2.2. und 4.2.3. erläutert.*

4.2.2. Allgemeine Gründe

76. *Anhand des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten soll geprüft werden, ob der Staat einem Unternehmen einen Vorteil gewährt hat, indem er sich in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht wie ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter verhalten hat. In diesem Zusammenhang ist nicht von Belang, ob die Maßnahme für die öffentliche Stelle ein vernünftiges Mittel zur Verfolgung von Gemeinwohlzielen (wie Beschäftigung) darstellt. Auch die Rentabilität des Empfängers ist an sich kein entscheidender Faktor für die Feststellung, ob die fragliche wirtschaftliche Transaktion den Marktbedingungen entspricht. Es kommt darauf an, ob die öffentliche Stelle sich so verhalten hat, wie es ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter in ähnlicher Lage getan hätte. Ist dies nicht der Fall, so hat das Empfängerunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, den es unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte,⁸¹ und durch den es sich in einer günstigeren Lage befindet als seine Wettbewerber⁸².*
77. *Für die Zwecke des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten sind nur die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen, die mit der Rolle des Staates als Wirtschaftsbeteiligter zusammenhängen, nicht aber jene, die sich an seine Rolle als Träger öffentlicher Gewalt knüpfen⁸³. Das Kriterium ist also in der Regel nicht anwendbar, wenn der Staat als Träger der öffentlichen Gewalt und nicht als*

⁷⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 22. November 2007, Spanien/Kommission, C-525/04 P, ECLI:EU:C:2007:698; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Januar 2013, Frucona/Kommission, C-73/11 P, ECLI:EU:C:2013:32; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 1999, DM Transport, C-256/97, ECLI:EU:C:1999:332;

⁸⁰ Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012, Land Burgenland und Österreich/Kommission, verbundene Rechtssachen T-268/08 und T-281/08, ECLI:EU:T:2012:90;

⁸¹ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. März 2003, Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission, verbundene Rechtssachen T-228/99 und T-233/99, ECLI:EU:T:2003:57, Rn 208;

⁸² siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn 90; Urteil des Gerichtshofs vom 15. März 1994, Banco Exterior de España, C-387/92, ECLI:EU:C:1994:100, Rn 14; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Mai 1999, Italien/Kommission, C-6/97, ECLI:EU:C:1999:251, Rn 16;

⁸³ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn 79, 80 und 81; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Belgien/Kommission, 234/84, ECLI:EU:C:1986:302, Rn 14; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Belgien/Kommission, 40/85, ECLI:EU:C:1986:305, Rn 13; Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994, Spanien/Kommission, verbundene Rechtssachen C-278/92 bis C-280/92, ECLI:EU:C:1994:325, Rn 22; Urteil des Gerichtshofs vom 28. Januar 2003, Deutschland/Kommission, C-334/99, ECLI:EU:C:2003:55, Rn 134;

Wirtschaftsbeteiligter handelt. Wenn ein Eingriff des Staates zum Beispiel aus Gründen des Gemeinwohls (etwa zum Zweck der sozialen oder regionalen Entwicklung) erfolgt, kann das Verhalten des Staates zwar aus politischer Sicht rational sein, aber gleichzeitig Erwägungen Rechnung tragen, die marktwirtschaftlich handelnde Wirtschaftsbeteiligte in der Regel nicht berücksichtigen. Bei der Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten sollten daher alle Erwägungen außer Betracht bleiben, die sich ausschließlich auf die Rolle des Mitgliedstaats als Träger der öffentlichen Gewalt beziehen (zum Beispiel soziale oder regionalpolitische Erwägungen oder sektorbezogene politische Erwägungen)⁸⁴.

78. *Ob eine staatliche Maßnahme den Marktbedingungen entspricht, muss ex ante auf Grundlage, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Maßnahme verfügbaren Informationen geprüft werden⁸⁵. Denn ein umsichtiger marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter würde in der Regel eine Ex-ante-Bewertung der Strategie und der finanziellen Aussichten eines Vorhabens zum Beispiel anhand eines Geschäftsplans vornehmen⁸⁶. Ex-post vorgenommene wirtschaftliche Bewertungen, welche rückblickend die tatsächliche Rentabilität, der vom betroffenen Mitgliedstaat getätigten Investition feststellen, reichen nicht aus⁸⁷.*

Transaktionen staatlicher Stellen haben entweder pari passu⁸⁸ oder in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren zu erfolgen, die diesbezüglichen Festlegungen lauten:

89. *Wenn der Verkauf und Kauf von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen (oder andere vergleichbare Transaktionen (⁸⁹)) in einem wettbewerblichen (⁹⁰), transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren erfolgt, das mit den Vorschriften des AEUV zum öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang*

⁸⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn 79-81; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Belgien/Kommission, 234/84, ECLI:EU:C:1986:302, Rn 14; Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 1986, Belgien/Kommission, 40/85, ECLI:EU:C:1986:305, Rn 13; Urteil des Gerichtshofs vom 14. September 1994, Spanien/Kommission, verbundene Rechtssachen C-278/92 bis C-280/92, ECLI:EU:C:1994:325, Rn 22; Urteil des Gerichtshofs vom 28. Januar 2003, Deutschland/Kommission, C-334/99, ECLI:EU:C:2003:55, Rn 134; Urteil des Gerichts vom 6. März 2003, Westdeutsche Landesbank Girozentrale und Land Nordrhein-Westfalen/Kommission, verbundene Rechtssachen T-228/99 und T-233/99, ECLI:EU:T:2003:57; Urteil des Gerichts vom 24. September 2008, Kahla Thüringen Porzellan/Kommission, T-20/03, ECLI:EU:T:2008:395; Urteil des Gerichts vom 17. Oktober 2002, Linde/Kommission, T-98/00, ECLI:EU:T:2002:248;

⁸⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn 83, 84, 85 und 105; Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2002, Frankreich/Kommission (Stardust), C-482/99, ECLI:EU:C:2002:294, Rn 71 und 72; Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. April 1998, Cityflyer Express/Kommission, T-16/96, ECLI:EU:T:1998:78, Rn 76;

⁸⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn 82 bis 85 und 105;

⁸⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, ECLI:EU:C:2012:318, Rn 85;

⁸⁸ Bekanntmachung aaO, Rn 86 ff;

⁸⁹ Zum Beispiel das Leasing bestimmter Waren oder die Erteilung von Konzessionen für die kommerzielle Nutzung natürlicher Ressourcen;

⁹⁰ Die Unionsgerichte verwenden im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen oftmals die Bezeichnung „offenes“ Ausschreibungsverfahren (siehe z. B. Urteil des Gerichts vom 5. August 2003, P & O European Ferries (Vizcaya)/Kommission, verbundene Rechtssachen T-116/01 und T-118/01, ECLI:EU:T:2003:217, Rn 117 und 118; Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013, Land Burgenland/Kommission, verbundene Rechtssachen C-214/12 P, C-215/12 P und C-223/12 P, ECLI:EU:C:2013:682, Rn 94). Die Verwendung der Bezeichnung „offen“ entspricht jedoch keinem spezifischen Verfahren gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG sowie der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG. Daher erscheint die Bezeichnung „wettbewerblich“ angemessener. Die Wahl dieser anderen Bezeichnung lässt die materiellen Bedingungen aus der Rechtsprechung unberührt;

steht ⁽⁹¹⁾ (siehe die Randnummern 90 bis 94), kann davon ausgegangen werden, dass diese Transaktionen den Marktbedingungen entsprechen, sofern die unter den Randnummern 95 und 96 genannten einschlägigen Kriterien zur Auswahl des Käufers bzw. Verkäufers angewendet worden sind. Wenn ein Mitgliedstaat hingegen aus politischen Gründen beschließt, eine bestimmte Tätigkeit zu fördern, und beispielsweise den Umfang der Förderung ausschreibt – etwa zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder der bloßen Bereitstellung von Stromerzeugungskapazitäten –, so fällt dies nicht in den Anwendungsbereich dieses Unterabschnitts ii. In einem solchen Fall kann die Vergabe im Wege einer Ausschreibung nur die Höhe des gewährten Betrages minimieren, jedoch nicht die Gewährung eines Vorteils ausschließen.

90. Das Ausschreibungsverfahren muss wettbewerblich sein, damit alle interessierten und qualifizierten Bieter teilnehmen können.
91. Das Verfahren muss transparent sein, damit alle interessierten Bieter in jeder Phase des Ausschreibungsverfahrens in gleicher Weise ordnungsgemäß informiert sind. Der Zugang zu Informationen, ausreichend Zeit für interessierte Bieter und die Klarheit der Auswahl- und Zuschlagskriterien sind für ein transparentes Auswahlverfahren von entscheidender Bedeutung. Die Ausschreibung muss hinreichend bekannt gemacht werden, damit alle potenziellen Bieter davon Kenntnis erlangen können. Welcher Grad an Öffentlichkeit notwendig ist, um in einem bestimmten Fall eine hinreichende Bekanntmachung zu gewährleisten, hängt von den Merkmalen der jeweiligen Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen ab. Vermögenswerte, Waren und Dienstleistungen, die angesichts ihres hohen Wertes oder anderer Merkmale für europa- oder weltweit tätige Bieter von Interesse sein könnten, sollten so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Bieter, die europa- oder weltweit tätig sind, darauf aufmerksam werden.
92. Die diskriminierungsfreie Behandlung aller Bieter in allen Phasen des Verfahrens sowie objektive, vorher mitgeteilte Auswahl- und Zuschlagskriterien sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die sich aus dem Verfahren ergebende Transaktion den Marktbedingungen entspricht. Damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist, sollten die Zuschlagskriterien einen Vergleich und eine objektive Bewertung der Angebote ermöglichen.
93. Für die Einhaltung der obigen Anforderungen kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die in den Vergaberichtlinien ⁽⁹²⁾ vorgesehenen Verfahren angewandt und eingehalten werden, sofern alle Voraussetzungen für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens erfüllt sind. Dies gilt nicht bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Ermittlung eines Marktpreises unmöglich machen, wie etwa beim Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung. Wenn nur ein einziges Angebot abgegeben wird, ist das Verfahren in der Regel nicht ausreichend, um einen Marktpreis zu erhalten, außer wenn i) bei der Ausgestaltung des Verfahrens besonders strenge Vorkehrungen getroffen wurden, um echten und wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, und nicht offensichtlich ist, dass realistisch betrachtet nur ein einziger Wirtschaftsbeteiligter in der Lage sein dürfte, ein glaubwürdiges Angebot einzureichen, oder ii) sich die Behörden durch zusätzliche Maßnahmen vergewissern, dass das Ergebnis dem Marktpreis entspricht.

⁹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Dezember 2000, Telaustria, C-324/98, ECLI:EU:C:2000:669, Rn 62; Urteil des Gerichtshofs vom 3. Dezember 2001, Bent Moustén Vestergaard, C-59/00, ECLI:EU:C:2001:654, Rn 20. Siehe auch Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen, ABl. C 2006/179, 2 (ABl. C 179 vom 1.8.2006, S2);

⁹² Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG; Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG;

94. *Eine Ausschreibung für den Verkauf von Vermögenswerten, Waren oder Dienstleistungen ist bedingungsfrei, wenn es potenziellen Käufern unabhängig davon, ob sie bestimmte Unternehmen betreiben, grundsätzlich freisteht, die zum Verkauf stehenden Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben und für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Wenn zur Bedingung gemacht wird, dass der Käufer zugunsten der Behörden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse besondere Verpflichtungen eingeht, die ein privater Verkäufer nicht verlangt hätte und die sich nicht aus dem allgemeinen nationalen Recht oder aus Entscheidungen der Planungsbehörden ergeben, kann die Ausschreibung nicht als bedingungsfrei angesehen werden.*
95. *Wenn öffentliche Stellen Vermögenswerte, Waren und Dienstleistungen verkaufen, ist das höchste Angebot das einzige maßgebliche Kriterium für die Auswahl des Käufers⁽⁹³⁾, wobei auch den geforderten vertraglichen Vereinbarungen (zum Beispiel einer Garantie des Verkäufers oder anderer nach dem Verkauf eingreifender Verpflichtungen) Rechnung zu tragen ist. Es sollten nur glaubwürdige⁽⁹⁴⁾ und verbindliche Angebote berücksichtigt werden⁽⁹⁵⁾.*
96. *Wenn öffentliche Stellen Vermögenswerte, Waren und Dienstleistungen kaufen, sollten jegliche besondere Ausschreibungsbedingungen diskriminierungsfrei sein und in einem engen und objektiven Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dem jeweiligen wirtschaftlichen Ziel der Ausschreibung stehen. Sie sollten ermöglichen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot dem Marktwert entspricht. Die Kriterien sollten daher so festgelegt werden, dass sie ein wirksames wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren ermöglichen, auf dessen Grundlage der erfolgreiche Bieter eine marktübliche Rendite erzielt, aber nicht mehr. In der Praxis setzt dies die Anwendung von Ausschreibungsverfahren voraus, bei denen der „Preis“-Komponente des Angebots großes Gewicht beigemessen wird oder bei denen es aus sonstigen Gründen wahrscheinlich ist, dass ein wettbewerbsgerechtes Ergebnis erzielt wird (zum Beispiel bestimmte Auftragsauktionen mit hinreichend klaren Zuschlagskriterien).*

Die Marktkonformität einer Transaktion kann auch mittels Benchmarking oder anderen Bewertungsmethoden nachgewiesen werden, die Festlegungen in der Bekanntmachung der Kommission lauten diesbezüglich wie folgt:

...

103. *Welche Bewertungsmethode am besten geeignet ist, kann von der Marktsituation⁽⁹⁶⁾, der Verfügbarkeit von Daten oder der Art der Transaktion abhängen. Während beispielsweise ein Investor mit seiner Investition in ein Unternehmen einen Gewinn anstrebt (und daher wahrscheinlich die IRR oder der NPV die am besten geeignete Methode wäre), will ein Gläubiger sicherstellen, dass der Schuldner die geschuldeten Beträge (Kapital und Zinsen) innerhalb der vertraglich und gesetzlich festgesetzten Frist zahlt⁽⁹⁷⁾ (so dass eher die Bewertung der Sicherheiten, zum Beispiel auf der Grundlage des Substanzwerts, von Belang sein könnte). Beim Verkauf von Grundstücken reicht grundsätzlich ein vor den Verkaufsverhandlungen eingeholtes Gutachten eines*

⁹³ Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012, Land Burgenland und Österreich/Kommission, verbundene Rechtssachen T-268/08 und T-281/08, ECLI:EU:T:2012:90, Rn 87;

⁹⁴ Auch ein spontan eingereichtes Angebot kann, je nach den Umständen des Falles und insbesondere wenn es verbindlich ist, verlässlich sein (siehe Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2011, Konsum Nord/Kommission, T-244/08, ECLI:EU:T:2011:732, Rn 73, 74 und 75);

⁹⁵ So sollten bloße Ankündigungen ohne rechtsverbindlichen Charakter im Ausschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden; siehe Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2012, Land Burgenland und Österreich/Kommission, verbundene Rechtssachen T-268/08 und T-281/08, ECLI:EU:T:2012:90, Rn 87; Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2011, Konsum Nord/Kommission, T-244/08, ECLI:EU:T:2011:732, Rn 67 und 75;

⁹⁶ Im Falle der Abwicklung eines Unternehmens könnte z. B. eine Bewertung auf der Grundlage des Liquiditäts- oder des Substanzwerts die am besten geeignete Methode sein;

⁹⁷ Siehe z. B. Urteil des Gerichtshofs vom 29. April 1999, Spanien/Kommission, C-342/96, ECLI:EU:C:1999:210, Rn 46; Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 1999, DM Transport, C-256/97, ECLI:EU:C:1999:332, Rn 24;

unabhängigen Sachverständigen aus, um auf der Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards den Marktwert zu ermitteln ⁽⁹⁸⁾.

...

Der EuGH⁹⁹ hat den Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers als neuen Oberbegriff eingeführt. Wörtlich führte der EuGH aus:

In Anbetracht des Ziels von Art. 107 Abs. 1 AEUV, einen unverfälschten Wettbewerb - auch zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen - zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 11. September 2008, Deutschland u.a./Kronofrance, C-75/05 P und C-80/05 P, EU:C:2008:482, Rn 66), kann der Begriff „Beihilfe“ im Sinne dieser Bestimmung somit keine Maßnahme aus Staatsmitteln zugunsten eines Unternehmens umfassen, wenn dieses Unternehmen denselben Vorteil unter Umständen, die normalen Marktbedingungen entsprechen, hätte erhalten können. Die Beurteilung der Voraussetzungen, unter denen ein solcher Vorteil gewährt wurde, erfolgt somit grundsätzlich unter Anwendung des Grundsatzes des privaten Wirtschaftsteilnehmers (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 5. Juni 2012, Kommission/EDF, C-124/10 P, EU:C:2012:318, Rn 78, und vom 20. September 2017, Kommission/Frucona Košice, C-300/16 P, EU:C:2017:706, Rn 21 und 22).

Hiezu ist zum einen darauf hinzuweisen, dass dann, wenn der Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers zur Anwendung kommt, das in einem bestimmten Fall konkret anzuwendende Kriterium insbesondere anhand der Art des Vorhabens des betreffenden Mitgliedstaats bestimmt werden muss. Zu den Kriterien, die angewandt werden können, gehören das Kriterium des privaten Kapitalgebers und das des privaten Gläubigers.

Unter dem Überbegriff *Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers* wird die Anwendbarkeit des Market Investor Principle, getrennt von der Anwendung des *Market Investor Tests*, geprüft.

5.6. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

5.6.1. Primärrecht und Abgrenzung

5.6.1.1. Primärrecht

Art. 106 Abs. 2 AEUV lautet:

Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

⁹⁸ Wenn die vergleichende Methode (Benchmarking) nicht geeignet ist und der Grundstückswert mit anderen allgemein anerkannten Methoden nicht genau ermittelt werden kann, könnte eine alternative Methode wie das von Deutschland vorgeschlagene Vergleichspreissystem angewandt werden (das im Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe SA.33167 – Methode zur Wertermittlung bei Verkäufen landwirtschaftlicher Flächen durch die öffentliche Hand (ABl. C 43 vom 15.2.2013, S. 7) für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke genehmigt wurde). Zu den Beschränkungen anderer Methoden siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 2010, Seydaland Vereinigte Agrarbetriebe, C-239/09, ECLI:EU:C:2010:778, Rn 52.

⁹⁹ vgl. EuGH, Urteil vom 06.03.2018, Rs C-579/16 P, FIH Holdings A/S und FIH Erhvervsbank A/S, Rn 45 und 52;

Art. 106 Abs. 2 enthält also eine Sonderregelung für Finanzmonopole und Unternehmer, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind. Die Bestimmung hatte ursprünglich öffentliche Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen und ausschließlichen Rechten im Auge, aber auch Privatunternehmen können mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden.

Es war eine Zeit lang in der Judikatur umstritten, ob Art. 106 Abs. 2 AEUV unmittelbare Geltung besitzt. Zwischenzeitig ist das aber unbestritten, auch nationale Gerichte können Art. 106 Abs. 2 unmittelbar anwenden¹⁰⁰.

5.6.1.2. Abgrenzung

Abzugrenzen sind vorderhand Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse werden von den Staaten zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erbracht. Es handelt sich in der Regel um hoheitliche Tätigkeiten, dem Staat stehen Zwangsmittel zur Verfügung.

Zu nennen wären hier Polizei, ebenso wie die Gerichtsbarkeit, der Strafvollzug und das hoheitliche Bildungssystem.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sind also Dienstleistungen, für die kein Markt besteht. Selbst wenn sie von einem beliebigen Privatunternehmer erbracht werden, steht dieser nicht mit anderen Unternehmen im Wettbewerb.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – in der Folge *DAWI* genannt – unterliegen grundsätzlich auch dem Beihilferecht der Union, es bestehen jedoch Sonderregelungen.

Weder das Primärrecht, noch das Sekundärrecht enthalten eine Auflistung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Die Beurteilung, ob eine Dienstleistung als *DAWI* zu qualifizieren ist, obliegt grundsätzlich den Mitgliedsstaaten. Die

¹⁰⁰ vgl. EuGH, Slg. 1994, I-1477, Rn 50;

Überwachungs- und Prüfkompentenz der Kommission beschränkt sich auf die Prüfung offenkundiger Fehlentscheidungen.

Generell muss eine DAWI folgende Merkmale aufweisen:

- Wichtigkeit für die Nutzer im täglichen Leben;
- Zugänglichkeit für alle interessierten Nutzer;
- diskriminierungsfreie Erbringung, Nutzung für Jedermann zu gleichen Preisen und Bedingungen;
- Marktversagen, die Dienstleistung wird nicht bereits in ausreichender Qualität und Quantität von anderen Marktteilnehmern erbracht.

5.6.2. Rechtslage

5.6.2.1. Altmark Trans Urteil des EuGH

Das Regime für DAWI, die durch Privatunternehmen erbracht werden, beruht auf den Tatbestandsmerkmalen, die der EuGH in seinem Urteil *Altmark Trans*¹⁰¹ festgelegt hat. Vier Tatbestandsmerkmale müssen kumulativ vorliegen:

- das begünstigte Unternehmen ist tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut und diese Verpflichtungen sind klar definiert;
- die Parameter, die zur Berechnung der Ausgleichszahlung herangezogen werden, sind im Betrauungsakt objektiv und transparent definiert, um zu verhindern, dass der Ausgleich einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt, der das erbringende Unternehmen gegenüber konkurrierenden Unternehmen begünstigt;
- es darf keine Überkompensation und/oder Quersubventionierung eintreten, die Kosten der Ausgleichszahlung dürfen nicht die Kosten der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

¹⁰¹ vgl. EuGH, Slg. 2003, I-774, *Altmark Trans GmbH*, zuletzt bestätigt durch EuGH, Rs C-706/17, Urteil vom 15.5.2019, *Achema*, Rn 101, Rn 102;

Verpflichtungen, unter Berücksichtigung der erzielten Einnahmen und eines angemessenen Gewinnes, übersteigen, und

- das Unternehmen, welches mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut werden soll, wird im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählt, oder aber die veranschlagten Kosten werden auf Basis eines Vergleiches mit einem durchschnittlich ausgestatteten und gut geführten Unternehmen verglichen und festgesetzt.

Auf Unionsebene wurde die Altmark Trans Rechtsprechung vorerst im sogenannten Monti-Paket umgesetzt, insbesondere den *Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04)*, und die *Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG)*.

5.6.2.2. Aktuelle Rechtslage

Die aktuelle Rechtslage wurde durch folgende Rechtsakte geschaffen:

5.6.2.2.1. Mitteilung der Kommission

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ABl. C 2012/8, 4.

In diesem Dokument finden sich die allgemeinen Festlegungen und eine neuerliche Erklärung der Altmark - Kriterien.

5.6.2.2.2. Rahmen

Mitteilung der Kommission – Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von

Ausgleichleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), ABl. C 2012/8, 15.

Dieses Dokument legt die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die Methoden zur Berechnung der Ausgleichszahlungen fest.

5.6.2.2.3. Beschluss der Kommission

Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU).

Dieser Rechtsakt stellt unter anderem *Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit Ausnahme der Bereiche Verkehr und Infrastruktur frei*. Gemäß den Festlegungen von Art. 4 muss sich dem Betrauungsakt Folgendes entnehmen lassen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlungen;
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation, sowie

- einen Verweis auf den genannten Beschluss.

5.6.2.2.4. Verordnung der Kommission

Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

5.6.2.2.5. Freigestellte Maßnahmen

Durch die vorgenannten Rechtsakte werden Maßnahmen, die entweder unter die DAWI-De-minimis-Verordnung, oder den Beschluss fallen, freigestellt, unterfallen somit nicht dem Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV und können ohne vorherige Notifizierung und Beschlussfassung durch die Kommission durchgeführt werden.

Das hat die Kommission auch in der Arbeitsunterlage¹⁰² verdeutlicht. Wenn der Beschluss anwendbar ist, ist der Kommission keine Mitteilung zu machen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten sämtliche Unterlagen, aus denen sich ergibt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses vereinbar sind, für einen Zeitraum von mindestens 10 (zehn) Jahren aufzubewahren.

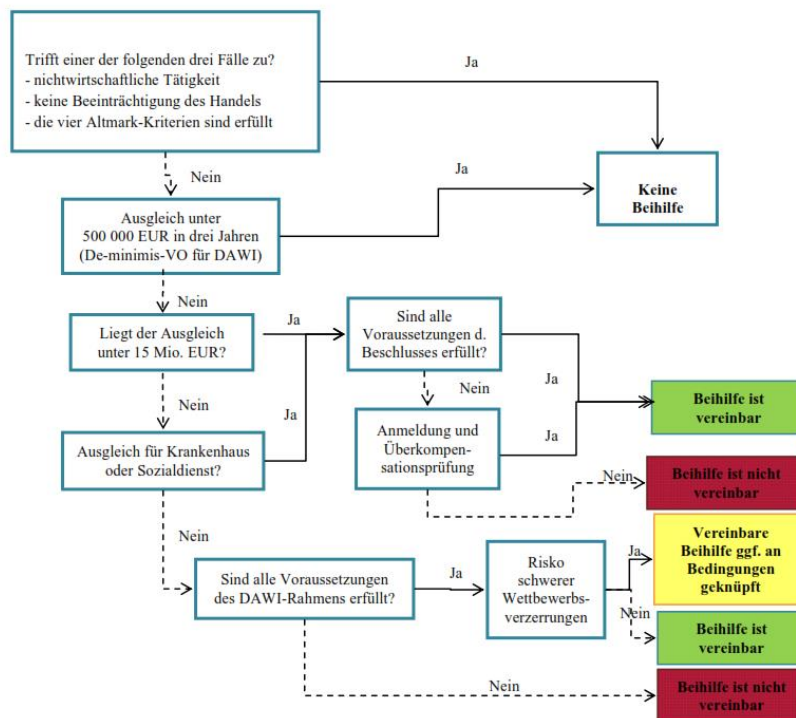
Maßnahmen, die über die Verordnung oder den Beschluss hinausgehen und unter den Rahmen fallen, unterliegen dem Durchführungsverbot gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV, sind zu notifizieren und dürfen erst durchgeführt werden, nachdem sie von der Kommission für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurden.

Die Kommission hat folgendes Prüfschema veröffentlicht¹⁰³. In der Veröffentlichung scheint aber noch der Höchstbetrag von EUR 500.000,00 (Euro

¹⁰² vgl. Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 29.04.2013, SWD (2013) 53 Final/2, S. 29;

¹⁰³ Arbeitsunterlage, aaO, S. 30f;

fünfhunderttausendkommanullnull) in einem Durchrechnungszeitraum von 3 (drei) Jahren auf, der vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 in Geltung stand. Der Höchstbetrag für den Durchrechnungszeitraum beträgt zwischenzeitig EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünfzigtausendkommanullnull):



5.6.2.2.6. Beschluss der Kommission

Wie bereits dargestellt hat die Kommission mit Beschluss vom 20.12.2011 (2012/21/EU) jene Maßnahmen bezeichnet, die freigestellt sind.

5.6.2.2.6.1. Anwendungsbereich

Freigestellt sind Ausgleichszahlungen bis zu EUR 15.000.000,00 (Euro fünfzehnmillionenkommanullnull) pro Kalenderjahr¹⁰⁴, wobei diese betragsmäßige Beschränkung für gewisse Dienstleistungserbringer, wie beispielsweise Krankenhäuser¹⁰⁵, und Einrichtungen, die

¹⁰⁴ Art. 2 Abs. 1 lit. a des Beschlusses;

¹⁰⁵ Art. 2 Abs. 1 lit. b des Beschlusses;

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Deckung des sozialen Bedarfes in Hinblick auf Gesundheitsdienste und Langzeitpflege, etc.¹⁰⁶ erbringen, nicht anzuwenden ist.

5.6.2.2.6.2. Freistellung

Die Freistellung findet sich in Artikel 3 des Beschlusses, der wörtlich lautet wie folgt:

Artikel 3

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und Befreiung von der Anmeldung.

Staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die die Voraussetzungen nach diesem Beschluss erfüllen, sind mit der Binnenmarkt Vereinbarung von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit, wenn sie auch Voraussetzungen aufgrund des AEUV, oder aufgrund von sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union erfüllen.

5.6.2.2.6.3. Betrauungsakt

Artikel 4 des Beschlusses lautet:

Artikel 4

Betrauung

Die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem öffentlichem Interesse dem Unternehmen wird im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen, deren Form von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. In dem Akt/den Akten muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;*
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;*
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte;*

¹⁰⁶ Art. 2 Abs. 1 lit. c des Beschlusses;

- d) *Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;*
- e) *Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und*
- f) *einen Verweis auf diesen Beschluss.*

Für den Betrauungsakt gilt das Schriftformerfordernis, die Betrauung kann durch Gesetz, Verordnung, Bescheid, aber auch Vertrag¹⁰⁷ erfolgen.

5.6.2.2.6.4. Höhe der Ausgleichszahlungen

Die Ausgleichszahlungen dürfen die Nettokosten¹⁰⁸ *für die Erfüllung der Verpflichtung zur Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen, einschließlich eines angemessenen Gewinnes*, nicht übersteigen.

Die Parameter, die der Berechnung der Ausgleichszahlung zugrunde gelegt werden, müssen im Betrauungsakt objektiv und transparent aufgestellt werden¹⁰⁹.

5.6.2.2.6.5. Vermeidung von Überkompensation

Die Ausgleichszahlungen dürfen keinesfalls die Nettokosten übersteigen, der Betrauungsakt muss geeignete Mechanismen zur Kontrolle und Vermeidung, gegebenenfalls auch Rückforderung, einer Überkompensation enthalten¹¹⁰.

Nach Ansicht der Kommission¹¹¹ handelt es sich *bei einem Rückforderungsmechanismus („Clawback“) um eine Bestimmung, die den Dienstleister dazu verpflichtet, die Ausgleichsleistungen unter bestimmten Umständen wieder*

¹⁰⁷ vgl. Heinrich [Hrsg.], Europäisches Beihilferecht, Nomos²⁰¹³, Rn 2417, mwN, unter Berufung auf Art. 4 des Beschlusses;

¹⁰⁸ Rn 21 des Rahmens;

¹⁰⁹ Rn 54ff der Mitteilung;

¹¹⁰ Rn 60ff der Mitteilung;

¹¹¹ Arbeitsunterlage, aaO, S. 53, Rn 64;

zurückzuzahlen. Wenn die Einnahmen aus der Erbringung einer Dienstleistung schwer vorhersehbar sind, kann ein Rückforderungsmechanismus im Betrauungsakt ein geeignetes Instrument sein, um das Risiko einer Überkompensation zu verringern.

5.6.2.2.6.6. Auswahl des Dienstleistungserbringers

Die Mitteilung¹¹² führt das vierte Kriterium des Altmark Trans Urteiles aus und legt fest, dass der Erbringer der DAWI im Wege einer öffentlichen Ausschreibung ermittelt werden soll, damit die Ausgleichszahlungen so niedrig wie möglich gehalten werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Richtlinie 2004/18/EG *über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge*¹¹³.

Die Kommission führt in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wörtlich aus:

Solange die Behörde nachweisen kann, dass die Ausgleichszahlung den anhand der Parameter im Betrauungsakt geschätzten Nettokosten entspricht und keine Überkompensation vorliegt, wird der betreffende Ausgleich als staatliche Beihilfe betrachtet, die mit dem AEUV vereinbar ist ¹¹⁴.

Grundsätzlich vertritt die Kommission die Meinung, dass eine Ausgleichsleistung für die Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung keine staatliche Beihilfe darstellt, wenn alle Altmark-Kriterien erfüllt sind.

Weiters heißt es in der Arbeitsunterlage wörtlich¹¹⁵:

Wenn nur ein Altmark-Kriterium nicht erfüllt ist, die sonstigen Tatbestände einer staatlichen Beihilfe

¹¹² Rn 62ff der Mitteilung;

¹¹³ ABI. L 2004/134, 1;

¹¹⁴ Unter der Voraussetzung, dass die übrigen im Beschluss festgelegten Voraussetzungen, also die ersten drei Altmark-Kriterien erfüllt sind;

¹¹⁵ Arbeitsunterlage, aaO, S. 56, Punkt 73.;

aber vorliegen¹¹⁶, ist die Ausgleichszahlung als staatliche Beihilfe anzusehen. Die Beihilfe kann allerdings dennoch mit Artikel 106 AEUV vereinbar und nach dem DAWI-Beschluss von der Anmeldepflicht befreit sein, oder aber von der Kommission im Anschluss an ihre Anmeldung nach dem DAWI-Rahmen genehmigt werden.

Diese Rechtsansicht steht im Einklang mit der Lehre und der Judikatur, die ebenfalls davon ausgehen, dass ein Ausschreibungsverfahren zwangsläufig nicht zielführend ist, wenn nur ein Anbot einlangt, oder aber von vornherein nur ein Bieter in Betracht kommt. In letztgenanntem Fall ist es zwangsläufig auch schwierig bis unmöglich einen Drittvergleich anzustellen¹¹⁷.

5.6.2.2.7. Verordnung (EU) Nr. 2023/2832

Wie bereits kurz dargestellt, stellt diese Verordnung¹¹⁸ De-minimis-Beihilfen an Unternehmen frei, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen.

5.6.2.2.7.1. Anwendungsbereich

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 werden Ausgleichszahlungen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, wenn der Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünzigtausendkommanullnull) nicht übersteigt¹¹⁹.

¹¹⁶ Staatliche Mittel und staatliche Zurechenbarkeit, Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten, Verfälschung des Wettbewerbes, sowie Selektivität;

¹¹⁷ vgl. Heinrich [Hrsg.], Europäisches Beihilferecht, Nomos²⁰¹³, Rn 2459ff, mwN;

¹¹⁸ Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen;

¹¹⁹ Erwägungsgrund 5 der Verordnung;

5.6.2.2.7.2. Freistellung

Die Freistellung findet sich in Art. 3 der Verordnung, der wörtlich lautet wie folgt:

Artikel 3

De-minimis-Beihilfen

- (1) Beihilfen an Unternehmen für die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten als Maßnahmen, die nicht alle Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen, und unterliegen daher nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV, wenn sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.*
- (2) Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen eines Mitgliedstaats an ein einziges Unternehmen, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, darf in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr als 750 000 EUR je Unternehmen betragen.*
- (3) Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausbezahlt wird.*
- (4) Der in Absatz 2 festgelegte Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.*
- (5) Für die Zwecke des in Absatz 2 genannten Höchstbetrags wird die Beihilfe als Barzuschuss ausgedrückt. Bei den eingesetzten Beträgen sind Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, so entspricht der Beihilfebetrags dem Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe.*
- (6) In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Gewährungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.*
- (7) Wenn der Höchstbetrag nach Absatz 2 durch die Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse überschritten würde, darf diese Verordnung für diese neue Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.*

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Absatz 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

Artikel 4

Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents

- (1) Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist („transparente De-minimis-Beihilfen“).
- (2) Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Zinszuschüssen gelten als transparente De-minimis-Beihilfen.

5.6.2.2.7.3. Betrauungsakt

Erwägungsgrund 9 der Verordnung lautet:

- (9) Diese Verordnung sollte nur für Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gelten. Das begünstigte Unternehmen sollte daher in schriftlicher oder elektronischer Form mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, für die die Beihilfe gewährt wird, betraut worden sein. Der Betrauungsakt sollte dem mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen Aufschluss über die Dienstleistung geben, für die die Beihilfe gewährt wird; er muss jedoch nicht unbedingt alle in Artikel 4 des

Beschlusses 2012/21/EU der Kommission (¹²⁰) genannten detaillierten Angaben enthalten.

5.6.2.2.7.4. Vermeidung von Überkompensation

Abweichend von den Festlegungen im Beschluss ist im Falle der Gewährung einer DAWI-De-minimis nur zu prüfen und sicherzustellen, dass der Höchstbetrag von EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünzigtausendkommanullnull) im Durchrechnungszeitraum von 3 (drei) Steuerjahren nicht überschritten wird¹²¹. Bei der Berechnung des Höchstbetrages ist aber darauf abzustellen, ob der Beihilfempfänger mit anderen Unternehmen verbunden ist. In Art. 2 der Verordnung findet sich folgende Definition:

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

...

(2) „ein einziges Unternehmen“ für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;*
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;*
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;*
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt*

¹²⁰ Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3);

¹²¹ Artikel 3 der Verordnung;

gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zueinander in mindestens einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen und deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen oder derselben bzw. denselben Einrichtungen ohne Erwerbszweck aufweist, sollten jedoch für die Zwecke dieser Verordnung nicht als ein einziges Unternehmen eingestuft werden.

6. Beantwortung der Fragen

6.1. Allgemeines

Der Verkauf der Liegenschaften von NÖVOG an NÖLB ist eine Verfügung über öffentliches Vermögen, bei welchem das Beihilferegime der Europäischen Union zu beachten ist, da NÖVOG – aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der Tätigkeit – als potentieller Beihilfegeber zu qualifizieren ist.

Unter dem Überbegriff *Grundsatz des privaten Wirtschaftsteilnehmers* ist vorerst die Anwendbarkeit des Market Investor Principle zu prüfen, sodann ist gegebenenfalls der Market Investor Test durchzuführen. NÖVOG ist fraglos ein Unternehmen, womit das Market Investor Principle anwendbar ist und der Market Investor Test in Bezug auf den Verkauf und/oder die Verpachtung durchgeführt werden kann.

Weiters ist die geplante Maßnahme, also die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe, an NÖLB zu prüfen und zu untersuchen, ob es weitere Rechtfertigungsstatbestände für die geplante Maßnahme gibt.

6.2. Verkauf der Liegenschaften durch NÖVOG

Wie dargestellt setzt die Beihilfeneutralität von Verfügungshandlungen der Öffentlichen Hand über staatliches Vermögen grundsätzlich voraus, dass die Verfügung in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungs-freien Bietverfahren erfolgt und der Vertrag mit dem Höchstbieter abgeschlossen wird.

Allerdings enthält die Bekanntmachung der Kommission in Rn. 103 die Festlegung, dass es bei einer Verfügung über Liegenschaften grundsätzlich ausreichend ist, vor dem Verkauf ein Verkehrswertgutachten einzuholen und die Liegenschaft zu dem vom Sachverständigen errechneten Verkehrswert oder einem höheren Verkaufspreis zu verkaufen.

Bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung stand die Grundstücksmitteilung¹²² in Geltung. In diesem Dokument wurde erstmals festgelegt, dass der *Verkauf von Bauten und Grundstücken nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahren (ähnlich einer Versteigerung) und die darauf folgende Veräußerung an den meistbietenden oder den einzigen Bieter grundsätzlich einen Verkauf zum Marktwert darstellt und entsprechend keine staatliche Beihilfe enthält.*

Von der Beihilfeneutralität wurde aber auch ausgegangen, wenn vor den Verkaufsverhandlungen eine unabhängige Bewertung durch einen unabhängigen Sachverständigen für die Wertermittlung erfolgte und der Marktpreis auf Grundlage allgemein anerkannter Marktindikatoren und Bewertungsstandards ermittelt wurde.

Die Grundstücksmitteilung ist zwar außer Kraft getreten, aber die Bekanntmachung der Kommission enthält nach wie vor die Festlegung, dass ein vor dem Verkauf eingeholtes Verkehrswertgutachten und ein Verkauf zu dem errechneten Verkehrswert oder einem höheren Verkaufspreis zur Beihilfeneutralität führt.

Somit ist auf die erste Frage zu antworten, dass ein Verkauf der in Frage stehenden Grundstücke zu einem Verkaufspreis, der dem vom Sachverständigen ermittelten Verkehrswert entspricht, als beihilfeneutral zu qualifizieren ist.

6.3. Pachtvertrag

Der Pachtvertrag stellt eine Verfügung über staatliches Vermögen dar, unterliegt also grundsätzlich dem Beihilferegime der Europäischen Union.

Wie dargestellt hat der Sachverständige den Verkehrswert des Kaufgegenstandes, der auch Pachtgegenstand sein soll, mit EUR 14.000,00 (Euro vierzehntausendkommanullnull) berechnet.

Angesichts eines Verkehrswertes von EUR 14.000,00 (Euro vierzehntausendkommanullnull), ist ein jährlicher Pachtzins in Höhe von EUR 1.200,00 (Euro

¹²² Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ABl. 97/C 209/03, vom 10.07. 1997;

eintausendzweihundertkommanullnull) durchaus angemessen und in Relation zum Verkehrswert des Pachtgegenstandes stehend.

Unter Außerachtlassung einer allfälligen Abzinsung oder Aufzinsung, erhält die Pächterin innerhalb eines Zeitraumes von 11,67 (elfkommasiebenundsechzig) Jahren, durch die Pachtzinszahlungen, den Verkehrswert des Pachtgegenstandes/Kaufgegenstandes.

Eine derartig kurze Amortisationsfrist ist jedenfalls als marktkonform zu qualifizieren.

Dazu tritt, dass die Pächterin sich zur Sanierung des Pachtgegenstandes verpflichtet hat. Wie dargestellt betragen die Nettogesamtkosten der Sanierung EUR 4.326.806,00 (Euro viermillionendriehundertsechszwanzigtausendachthundertsechskommanullnull). Bei Beendigung des Pachtvertrages gehen diese Investitionen entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.

Somit ist auf die zweite Frage zu antworten, dass die Verpachtung der in Frage stehenden Grundstücke als beihilfeneutral zu qualifizieren ist.

6.4. DAWI-De-minimis-Beihilfe

Zu verweisen ist auf die Festlegungen der Kommission in Punkt 2.6. der Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe. Die Erhaltung kulturellen Erbes, also auch kulturellen technischen Erbes, ist eine Tätigkeit nichtwirtschaftlicher Natur, selbst dann, wenn die Aktivitäten der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt. Das Entgelt kann nämlich nicht als echte Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen angesehen werden.

Wie sub Punkt 2.2. dargestellt, handelt es sich bei der in Frage stehenden Bahnstrecke um eine Bahnstrecke mit Hochgebirgscharakter, samt den daraus resultierenden zahlreichen Kunstbauten. NÖLB betreibt den Museumsbahnbetrieb auf dieser Strecke mit historischen Fahrzeugen, die wiederum als schützenswertes technisches Kulturgut zu qualifizieren sind und der Museumsbahnbetrieb ist der Öffentlichkeit zugänglich.

Daher ist von der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auszugehen, womit grundsätzlich davon auszugehen ist, dass eine DAWI-De-minimis-Beihilfe, die nur einen Bruchteil der Sanierungskosten deckt, gewährt werden kann.

Der Vertrag über die Gewährung der DAWI-De-minimis-Beihilfe, der geschlossen werden soll, ist als Betrauungsakt bezeichnet, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind bezeichnet und es ist sichergestellt, dass im Durchrechnungszeitraum der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Wie dargestellt ist gemäß Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 bei DAWI-De-minimis Beihilfen, die in mehreren Tranchen gewährt werden, eine Abzinsung auf den Gewährungszeitpunkt vorzunehmen. Der Abzinsung ist der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde zu legen.

Die gegenständliche DAWI-De-minimis-Beihilfe soll in Tranchen gewährt werden. Es steht aber weder der Zeitpunkt des Abrufes der Tranchen, noch die Höhe der Tranchen fest. Es ist nur festgelegt, dass im Durchrechnungszeitraum der Höchstwert nicht überschritten werden darf.

Daher kann das Bruttosubventionsäquivalent zum jetzigen Zeitpunkt nicht berechnet werden. Es liegt aber auf der Hand, dass das Bruttosubventionsäquivalent jedenfalls unter dem Höchstbetrag von EUR 750.000,00 (Euro siebenhundertfünzigtausendkommanullnull) liegt.

Vor diesem Hintergrund steht auch Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Gewährung der DAWI-De-minimis-Beihilfe nicht entgegen.

Wie sub Punkt 2.1.3. dargestellt ist NÖLB als *einziges Unternehmen* zu betrachten, da NÖLB zu ÖGLB in keiner Verbindung steht, die dazu führen würde, dass auch ÖGLB in die Betrachtung einzubeziehen wäre.

Somit ist auf die dritte Frage zu antworten, dass die Sanierung der Bahnstrecke und der Betrieb der Museumsbahn als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu qualifizieren sind, die Voraussetzungen für die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe vorliegen und die Regelungen des Vertrages über die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe den Festlegungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 Rechnung tragen.

6.5. Weitere Rechtfertigungsgründe

Wie dargestellt, steht die Gewährung der DAWI-De-minimis-Beihilfe im Einklang mit den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832. Dennoch soll untersucht werden, ob es noch weitere Rechtfertigungsgründe gibt.

6.5.1. AGVO

Wie dargestellt, stellt die AGVO gemäß Art. 53 Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes frei. Gemäß Art. 53 Abs. 4 lit. a sind unter anderem Beihilfen für die Kosten der Erhaltung oder der Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80% (achtzig Prozent) der verfügbaren Nutzungszeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden, freigestellt.

Art. 53 Abs. 4 lit. c stellt unter anderem Beihilfen für die Kosten der Sanierung von materiellem Kulturerbe frei.

Die in Frage stehende Maßnahme könnte also auch auf Art. 53 AGVO gestützt werden.

6.5.2. Keine Beihilfe

Es ist aber auch argumentierbar, dass die gegenständliche Maßnahme keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Diesbezüglich gibt es zwei Argumentationslinien:

6.5.2.1. Lokale Sachverhalte

Wie dargestellt, führt das Vorliegen eines lokalen Sachverhaltes dazu, dass zwei Tatbestandsmerkmale einer verbotenen Beihilfe, nämlich die Wettbewerbsverzerrung und die Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels, nicht vorliegen.

Den Planbudgets und den Planungen lässt sich entnehmen, dass NÖLB kalkulatorisch von 36 (sechsenddreißig) Planbetriebstagen ausgeht, an welchen jeweils 40 (vierzig) Personen eine Hin- und Rückfahrt und 10 (zehn) Personen eine einfache Fahrt antreten.

Es werden also pro Betriebstag 50 (fünfzig) Personen befördert, daneben sind kalkulatorisch 10 (zehn) Sonderzüge geplant. In Anbetracht des Umstandes, dass der Museumsbahnbetrieb zwangsläufig nur auf der Bahnstrecke, also zwischen Kienberg-Gaming und Lunz am See, durchgeführt werden kann und der Anzahl von rund 50 (fünfzig) Personen pro Planbetriebstag, die befördert werden, ist davon auszugehen, dass die in Frage stehende Maßnahme nur marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben würde. Die Dienstleistung wird nur in einem geografisch begrenzten

Gebiet eines Mitgliedstaates angeboten und es ist unwahrscheinlich, dass die Maßnahme dazu führt, dass die Museumsbahn für Kunden aus anderen Mitgliedstaaten attraktiver wird.

Daher ist von einem lokalen Sachverhalt auszugehen. Die Tatbestandsmerkmale Wettbewerbsverzerrung und Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels sind nicht verwirklicht, womit keine verbotene Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt.

6.5.2.2. Erhaltung des kulturellen Erbes

In Rn. 34 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe wird *expressis verbis* festgehalten, dass bestimmte Tätigkeiten, unter anderem im Bereich der Erhaltung kulturellen Erbes, auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und daher nichtwirtschaftlicher Natur sind. Aus Sicht der Kommission stellt die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeit daher nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe dar. Im gegenständlichen Fall dient die Maßnahme der Erhaltung kulturellen Erbes, welches einer breiten Öffentlichkeit zur Benutzung offen steht und der finanzielle Beitrag, der erhoben wird – im gegenständlichen Fall also das Entgelt für die Beförderung – nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Personenbeförderung als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, die Sanierung und Instandhaltung der Bahnstrecke jedoch nicht, ist auf Rn. 37 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe zu verweisen:

Übt eine Einheit kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten aus, die teils [...] nichtwirtschaftlicher Natur und teils wirtschaftlicher Natur sind, so fällt die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfenvorschriften, als sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt.

Die in Frage stehende Maßnahme steht aber nicht im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von NÖLB, der Personenbeförderung, sondern mit der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, nämlich der Sanierung und Erhaltung der Bahnstrecke.

Daher wäre auch aus diesem Blickwinkel das Vorliegen einer Beihilfe zu verneinen.

Somit ist auf die erste Teilfrage der vierten Frage zu antworten, dass die Maßnahme auch, als freigestellte Beihilfe, auf Art. 53 AGVO gestützt werden könnte.

Auf die zweite Teilfrage der vierten Frage ist zu antworten, dass das Vorliegen einer Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu verneinen ist, weil ein lokaler Sachverhalt vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Maßnahme auf Punkt 2.6. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe gestützt wird.

7. Zusammenfassung

Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass

- ein Verkauf der in Frage stehenden Grundstücke durch NÖVOG zu einem Verkaufspreis, der dem von einem Sachverständigen ermittelten Verkehrswert entspricht, als beihilfeneutral zu qualifizieren ist;
- der Pachtvertrag – ausgehend vom Verkehrswert der Grundstücke, der vom Sachverständigen ermittelt wurde – als beihilfeneutral zu qualifizieren ist;
- die geplante Maßnahme, also die Gewährung einer DAWI-De-minimis-Beihilfe, im Rahmen der Festlegungen der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 erfolgt und somit als beihilfeneutral anzusehen ist;
- die Maßnahme auch auf Art. 53 AGVO gestützt werden und als freigestellt angesehen werden könnte;
- die Maßnahme unter dem Gesichtspunkt *Lokale Sachverhalte* keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, und
- dasselbe gilt, wenn die Maßnahme als Erhaltung kulturellen Erbes und die Tätigkeit von NÖLB als nicht wirtschaftlich qualifiziert wird.

--- 0 ---